

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2016

Einzelplan 07

Kultusministerium

Vorwort zum Einzelplan 07

A. Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehören folgende wesentliche Aufgabenbereiche:

- Schulwesen (allgemein bildende und berufsbildende Schulen),
- Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätsentwicklung im Schulwesen,
- Außerschulische Berufsbildung,
- Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- Gedenkstättenarbeit,
- Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder,
- Europäische und internationale Zusammenarbeit im Schulbereich.

Im Ressortbereich des Kultusministeriums bestehen folgende Dienststellen und Einrichtungen:

- 1 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) mit Sitz in Lüneburg und Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück sowie Außenstellen,
- 1 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Hildesheim mit Außenstelle in Osnabrück,
- 2.891 Schulen,
darunter 7 vom Land getragene Schulen

Schulen	Öffentliche Schulen	Schulen in freier Trägerschaft	Schulen insgesamt
allgemein bildende	2.754	171	2.925
berufsbildende	133	127	260
Zusammen	2.887	298	3.185

- 21 Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen,
- 4 Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik mit einer Außenstelle,
- 18 Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien mit 4 Außenstellen,
- 7 Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
- 2 Regionale Computer-Zentren für Lehrerfortbildung.

Außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums bestehen 4 öffentliche berufsbildende Schulen.

Der Einzelplan 07 enthält folgende Kapitel:

Kultusministerium (Kap. 07 01)	S. 10
Allgemeine Bewilligungen (Kap. 07 02)	S. 16
Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung - NLQ (Kap. 07 03)	S. 34
Niedersächsische Landesschulbehörde – NLSchB (Kap. 07 05)	S. 50
Schulen allgemein (Kap. 07 07)	S. 56
Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (Kap. 07 08)	S. 78
Grundschulen (Kap. 07 10)	S. 82
Förderschulen (Kap. 07 11)	S. 88
Hauptschulen (Kap. 07 12)	S. 94
Realschulen (Kap. 07 13)	S. 100
Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs (Kap. 07 14)	S. 104
Oberschulen (Kap. 07 17)	S. 114
Gesamtschulen (Kap. 07 18)	S. 118
Berufsbildende Schulen (Kap. 07 20)	S. 123
Vorbereitungsdienst für die Lehrämter (Kap. 07 45)	S. 130
Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Kap. 07 65)	S. 136
Tageseinrichtungen für Kinder (Kap. 07 74)	S. 142
Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten (Kap. 07 85)	S. 156

B. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Seit dem 1.1.2015 wird gemäß § 16a KiTaG für Krippengruppen Finanzhilfe für eine dritte Kraft geleistet, zunächst im Umfang von 20 Wochenstunden. Ab dem 1.8.2016 steigt dieser Umfang um jährlich 3 Stunden. Zum 1.8.2020 wird die stundenweise Begrenzung entfallen. Darüber hinaus wird der weitere Ausbau des Betreuungsangebots für unter Dreijährige in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert. Die entsprechenden Mittel sind im Kapitel 0774 veranschlagt.

Für die Erstattung der den Schulträgern entstehenden Ausgaben für Investitionen und bauunterhaltende Maßnahmen infolge der Einführung der Inklusion (Konnexität) sind im Kapitel 0702 TGr. 79 die Mittel entsprechend der gesetzlichen Kostenausgleichsregelung eingestellt. Darüber hinaus sind weitere Mittel für eine Inklusionspauschale ausgebracht, die sich die Träger der Jugendhilfe und die Träger der Sozialhilfe hälftig teilen. Die Auskömmlichkeit dieser Mittel wird im Jahr 2019 evaluiert.

C. Budget der Schulen

Die Aufbringung der Kosten für die Schulen durch die Schulträger und das Land sind in den §§ 112 bis 113 NSchG geregelt.

Die allgemein bildenden Schulen erhalten seit dem 1.1.2008 für die Wahrnehmung der Landesaufgaben ein Budget aus Landesmitteln zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung (§ 32 Abs. 4 NSchG). Das Budget ist für alle allgemein bildenden Schulen im Kapitel 0710 TGr. 63 veranschlagt. Es besteht aus einem Basisbudget für alle Schulen und einem erhöhten Budget, das Schulen mit besonderen Aufgaben zusätzlich erhalten. Das Budget ermöglicht

- die Verwendung von Einnahmen für Ausgaben,
- die gegenseitige Deckungsfähigkeit und
- die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln (i. H. v. 90 v. H.).

Einzelheiten zur Budgetbewirtschaftung sind in den Erläuterungen zu Kapitel 0710 TGr. 63 dargestellt.

Für die öffentlichen berufsbildenden Schulen im Ressortbereich sind die Personal- und sonstigen Mittel im Kapitel 07 20 veranschlagt. Jede berufsbildende Schule erhält einen Anteil der Mittel zur eigenverantwortlichen Budgetbewirtschaftung.

Bei der Bewirtschaftung des Budgets werden die Schulen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) und die Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle - (OFD – LBV) unterstützt.

Neben diesem Landesbudget sollen die Schulen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Schulträgers nach Maßgabe des § 111 NSchG weitere Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung erhalten.

D. Struktur des Einzelplans 07

1. Ausgaben nach Hauptgruppen

	2014		2015		2016	
	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
Persönliche Verwaltungsausgaben (HGr. 4)	4 330,9	82,2	4 386,5	80,0	4 486,8	79,6
Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5)	36,2	0,7	39,0	0,7	44,7	0,8
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)	890,3	16,9	1 031,5	18,8	1 063,1	18,9
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (HGr. 8)	36,2	0,7	22,3	0,4	53,3	0,9
Besondere Finanzierungsausgaben (HGr. 9)	-25,4	-0,5	4,1	0,1	-13,7	-0,2
Gesamt	5 268,3	100,0	5 483,4	100,0	5 634,2	100,0
Gegenüber Vorjahr	+ 205,6		+ 215,1		+ 150,8	

2. Ausgaben nach Geschäftsbereichen des MK

	2014		2015		2016	
	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
a) Schulen (07 07, 07 10 – 07 20)	4 355,5	82,7	4 396,3	80,2	4 502,3	79,9
b) Niedersächsische Landesschulbehörde (07 05), Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (07 08)	51,5	1,0	52,6	1,0	53,7	1,0
c) Schulische Qualitätsentwicklung und Lehrerbildung (07 03, 07 45)	103,4	2,0	112,6	2,1	118,1	2,1
d) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (07 65)	45,5	0,9	46,7	0,8	48,1	0,9
e) Tageseinrichtungen für Kinder (07 74)	526,0	10,0	631,3	11,5	667,2	11,8
f) Ministerium (07 01) ohne Beihilfen und Fürsorgemaßnahmen (gesamter Epl. 07) u. Globale Minderausgaben (gesamter Epl. 07)	17,8	0,3	20,6	0,3	19,8	0,3
g) Sonstiges (Allgemeine Bewilligungen – 07 02 – und Stiftung Nieders. Gedenkstätten – 07 85 –)	175,7	3,3	180,9	3,3	187,6	3,3
Gesamt	5 268,3	100	5 483,4	100	5 634,2	100,0

3. Stellen nach Geschäftsbereichen des MK (ohne Leerstellen)

	2014		2015		2016	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
a) Schulen (07 07, 07 10 – 07 20)	68 474	92,4	69 863	92,0	69 650	92,0
b) Niedersächsische Landesschulbehörde (07 05), Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (07 08)	654	0,9	664	0,9	685	0,9
c) Schulische Qualitätsentwicklung und Lehrerbildung (07 03, 07 45)	4 794	6,5	5 198	6,8	5 207	6,9
d) Ministerium (07 01)	177	0,2	190	0,3	189	0,2
e) Stiftung Nieders. Gedenkstätten (07 85)	4	0,0	4	0,0	4	0,0
Gesamt	74 103	100	75 919	100	75 735	100,0

E. Deckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben

Innerhalb des Einzelplans 07 sind gegenseitig deckungsfähig die außerhalb von Titelgruppen veranschlagten Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Titel 529 ..., 532 11 bis 532 20, 546 02 und 546 06, soweit sie

1. nicht übertragbar sind,
2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind,
3. nicht mit Einnahmen korrespondieren oder
4. nicht budgetiert sind.

Vgl. HV zu Kapitel 07 01 Titel 511 01.

F. Basisdaten für den Bereich der Lehrkräfte an den Schulen

Die Entwicklungsdaten - hier: Anzahl der Schulen, Schülerinnen und Schüler, Klassen, Lehrkräfte und Relationen - für die **allgemein bildenden Schulen** (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Schulen	Schülerinnen und Schüler	Klassen (bis 10.)	Klassenfrequenz (bis 10.)	Vollzeitlehrereinheiten	Schüler-Lehrer-Relation	Erteilte Unterrichtsstunden	entsprechend in VZLE ⁵⁾
2005	3.118	989.625	42.466	21,51	58.916	16,80	1.424.389	55.515,31
2006	3.117	982.791	42.029	21,49	59.421	16,54	1.427.786	54.784,19
2007	3.109	969.069	41.355	21,45	59.915	16,17	1.426.243	54.914,85
2008	3.092	954.410	40.737	21,32	60.341	15,82	1.416.095	54.855,50
2009	3.082	940.622	40.173	21,34	63.034 ¹⁾	14,92	1.429.089	54.465,19
2010	3.069	927.446	39.630	21,28	63.010	14,72	1.423.093	54.964,96
2011	3.041	899.056	39.291	21,18	62.943	14,28	1.407.948	54.734,35
2012	3.011	884.781	39.151	20,87	64.509	13,72	1.416.684	54.151,85
2013	2.972	869.262	38.719	20,65	64.626	13,45	1.413.281	54.356,96
2014 ⁴⁾	2.925	856.251	38.231	20,58	64.512	13,27	1.427.444	54.901,69
Prognose²⁾								
2015 ³⁾		841.000						
2016		825.000						
2017		811.000						
2018 ¹⁾		800.000						
2019		794.000						

¹⁾ Seit 2009 sind die budgetierten Lehrerstunden sowie die Mittel für Vertretungsverträge enthalten.

²⁾ Die Prognose für 2015 bis 2019 erfolgt auf Basis der Daten von 2014.

³⁾ Daten für 2015 liegen noch nicht vor.

⁴⁾ Für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen betragen die Werte für 2014 60.033 VZLE; erteilte Unterrichtsstunden 1.322.515; entsprechend in VZLE 50.865,96

⁵⁾ Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 26 Wochenstunden/VZLE zugrunde gelegt.

Die Entwicklung an den **berufsbildenden Schulen** (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Schulen	Schülerinnen und Schüler	Klassen	Klassenfrequenz	Vollzeitlehrereinheiten	Schüler-Lehrer-Relation	Erteilte Unterrichtsstunden	entsprechend in VZLE ²⁾
2004	264	276.333	13.461	20,53	12.437	22,22	265.839	10.633,56
2005	262	278.628	13.526	20,60	12.507	22,28	245.073	9.802,92
2006	260	280.739	13.555	20,71	13.623	20,61	291.715	11.668,60
2007	265	283.500	13.598	20,85	13.699	20,69	291.052	11.642,08
2008	266	286.010	13.728	20,83	12.976	22,04	287.281	11.491,24
2009	264	285.506	13.805	20,68	12.552	22,75	282.800	11.312,00
2010	264	282.742	13.706	20,63	12.962	21,81	280.863	11.234,52
2011	266	280.678	13.670	20,53	12.396	22,64	273.783	10.951,32
2012	262	277.999	13.579	20,47	11.956	23,25	267.440	10.697,60
2013	264	275.113	13.509	20,37	12.083	22,77	263.923	10.556,92
2014	264	272.922	13.509	20,20	12.229	22,32	259.027	10.361,08
Prognose¹⁾								
2015		268.620						
2016		265.900						
2017		262.130						
2018		257.010						
2019		251.340						
2020		245.260						

¹⁾ Die Prognose der Schülerzahlen an berufsbildenden Schulen ist mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Anders als im allgemein bildenden Bereich unterliegen viele Schülerinnen und Schüler nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht, so dass sich andere Kriterien weitaus stärker auf die tatsächliche Schülerzahl auswirken. Dazu zählt in erster Linie die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, die unmittelbaren Einfluss auf den berufsschulischen Bereich und damit mittelbar auch auf den Bereich der Vollzeitschulformen an den berufsbildenden Schulen hat. Die Prognose für 2015 bis 2020 erfolgt auf Basis der Daten von 2014.

²⁾ Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 25 Wochenstunden/VZLE zugrunde gelegt.

Weitere Stellen für Lehrkräfte werden durch Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden, Freistellungen sowie aus sonstigen Gründen gebunden:

Art der Ermäßigung/Anrechnung/Stundenverringerungen nach Grund und Anzahl der Fälle	2013/14	2014/15	2014/15 ²⁾	2015/16 ³⁾
- öffentliche allgemein bildende Schulen -	Std.	Std.	in VZLE	Std.
Altersermäßigung	5.754	5.851		
Ermäßigungen für Schwerbehinderung u. vorübergehend herabgem. Dienstfähigkeit	10.997	11.317		
Ermäßigungen für Schulleiterinnen und Schulleiter ¹⁾	44.004	44.074		
Vertreter(in), Koordinator(in), Jahrgangs-, Stufen-, didakt. Leiter(in)	16.996	17.247		
Fachkonferenzleitung u. ä. besondere Belastungen	4.912	4.974		
Lehrerausbildung u. -fortbildung	19.283	19.254		
Fachberater(in), Fachmoderator(in), Berater(in) für Neue Technologien	20.752	20.536		
Beratungslehrer(in)	2.295	2.520		
Beratungsfunktion Sonderpädagogischer Mobiler Dienst	3.842	3.875		
Mitarbeit bei Schul- und Modellversuchen in Richtlinienkommissionen	4.123	4.244		
Freistellung für Personalvertretung und Vertrauensleute der Schwerbehinderten	1.517	1.399		
weitere Anrechnungen und Stundenverringerungen nach Nds. ArbZ-VO-Schule ¹⁾	6.250	6.248		
Arbeitszeitkonto (AZKO)	5.476	7.240		
Mutterschutz	37.071	33.212	1.277,38	
sonstiges	31.893	34.897	1.342,17	
Insgesamt	31.791	30.286	1.164,83	
	246.952	247.171	9.506,59	
- Schulen in freier Trägerschaft -				
Insgesamt	8.006	8.347		

¹⁾ Ab 2007: Bildstellen als sonstige Anrechnungen gezählt

²⁾ Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 26 Wochenstunden/VZLE zugrunde gelegt.

³⁾ Die Daten für 2015/16 liegen noch nicht vor.

Art der Ermäßigung/Anrechnung nach Grund und Anzahl der Fälle	2013/14	2013/14 ³⁾	2014/15	2014/15 ³⁾
- öffentliche berufsbildende Schulen -	Std.	in VZLE	Std.	in VZLE
Altersermäßigung	1.346,6	53,86	1.381,1	55,24
Schwerbehinderung u. vorübergehend herabgem. Dienstfähigkeit	2.011,4	80,46	2.124,2	84,97
Schulleiter(in) ¹⁾	-	-	-	-
Leitung einer Schule	909,4	36,38	865,2	34,61
Vertreter(in), Koordinator(in)	5.375,5	215,02	5.334,6	213,38
besondere Belastungen	9.021,5	360,86	9.044,3	361,77
Lehrerausbildung u. -fortbildung	2.762,2	110,49	2.762,6	110,50
Fachberater(in)	433,0	17,33	397,0	15,88
Beratungslehrer(in)	667,5	26,70	688,5	27,54
Mitarbeit bei Schul- und Modellversuchen in Richtlinienkommissionen ²⁾	1.002,7	40,11	989,8	39,59
Freistellung für Personalvertretung und Vertrauensleute der Schwerbehinderten	845,6	33,82	881,4	35,26
weitere Anrechnungen und Stundenverringerungen nach Nds. ArbZVO-Schule	2.369,3	94,77	2.253,6	90,14
Arbeitszeitkonto (AZKO)	12.600,0	504,00	15.621	624,84
Mutterschutz	1.343,0	53,72	1.346,0	53,84
sonstiges	22.887,7	915,51	23.462,3	938,49
Insgesamt	63.575,4	2.543,03	67.151,6	2686,05

¹⁾ Ab 2007: Stunden für Eigenverantwortliche Schule enthalten, entfällt mit Inkrafttreten der ArbZVO-Schule zum 1. 8.2012

²⁾ Wegfall der AE-Stunden für den Schulversuch ProReKo im Schuljahr 2012/13 (1.123,5 Stunden)

³⁾ Der Wert wurde rechnerisch ermittelt. Es wurden 25 Wochenstunden/VZLE zugrunde gelegt.

G. Wesentliche schulische Maßnahmen (öffentlicher Schulbereich)

Maßnahme	2014	2015	2016
	in VZLE / Stellen	in VZLE / Stellen	in VZLE / Stellen
Ausbau der Ganztagschulen	1.175	345	370
Fortführung der Inklusion im Förderschwerpunkt Lernen und Sprache	520	220	360
Umwandlung von Haupt- und Realschulen in Oberschulen	200	140	65
Weitere Stellenausstattung für neugegründete Gesamtschulen und auch für die 4- bzw. 3-Zügigkeit	13	15	21
Weiterentwicklung der Lehrerbildung (GHR 300); Stellenabgang von befristet zugewiesenen Stellen in 2016	35	78	20
Weitere Qualitätsverbesserungen im Schulbereich (z. B. Schulinspektion, Schul- und Arbeitspsychologie)	44	27	20
Verstärkung des islamischen Religionsunterrichts	20	20	20
Umwandlung von Lehrerstellen in Mittel für das Schulbudget	49	64	21
Umwandlung von Lehrerstellen in Mittel für Kooperationsverträge der berufsbildenden Schulen	0	52	0
Umwandlung von Lehrerstellen in Stellen für Anwärter/-innen und Referendarinnen /Referendare im Vorbereitungsdienst	0	200	0
Arbeitszeitkonto (AZKO)			
- Zugänge; in 2016 nur für Gymnasiallehrkräfte	550	0	140
- Abgänge nach Abgeltung der Ausgleichsphase	0	520	460
Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung von Gymnasiallehrkräften	740	0	0
Planstellen für Gymnasiallehrkräfte zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an Gymnasien	0	740	0
Auflösung der GMA etc.	0	130	565
Anteil der Kap. 0710 – 0720 am Abbau der Personalaufwüchse	0	471	144
Sprachförderung für schulpflichtige Flüchtlinge	0	638	0

Zur Vereinfachung werden nur Jahreswerte genannt, obwohl die VZLE / Stellen/zum Teil erst ab Schuljahresbeginn zur Verfügung stehen.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Aus- gaben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0701	Kultusministerium	—	17	—	—	17	202.984	4.011	
0702	Allgemeine Bewilligungen	—	4	9	—	13	2	91	
0703	Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwick- lung (NLQ)	—	47	—	—	47	10.796	8.669	
0705	Niedersächsische Landesschulbe- hörde	—	175	—	—	175	35.266	5.002	
0707	Schulen allgemein	—	200	1.300	—	1.500	51.977	7.340	
0708	Beratungs- und Unterstützungssys- tem für Schulen	—	—	—	—	—	11.749	549	
0710	Grundschulen	—	249	—	—	249	1.035.318	452	
0711	Förderschulen	—	149	—	—	149	364.403	719	
0712	Hauptschulen	—	89	—	—	89	184.084	109	
0713	Realschulen	—	135	—	—	135	167.376	92	
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	—	1.446	1.216	—	2.662	897.697	1.781	
0717	Oberschulen	—	9	—	—	9	381.613	139	
0718	Gesamtschulen	—	218	—	—	218	388.289	181	
0720	Berufsbildende Schulen	—	7.018	—	—	7.018	665.054	8.357	
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	—	55	—	—	55	89.972	6.990	
0765	Religions- und Weltanschauungsge- meinschaften	—	—	—	—	—	—	26	
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	18.543	18.543	25	173	
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenk- stätten	—	—	—	—	—	171	—	
	Summe 2016	—	9.811	2.525	18.543	30.879	4.486.776	44.681	
	Summe 2015	—	9.753	2.524	—	12.277	4.386.456	39.014	
	2016 mehr(+)/weniger(-)	—	+58	+1	+18.543	+18.602	+100.320	+5.667	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2016 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2015 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2016 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	—	57	-17.551	189.502	-189.485	-201.505	+12.020	—
18.277	—	33.086	—	51.456	-51.443	-38.555	-12.888	—
771	—	53	131	20.420	-20.373	-17.982	-2.391	—
6	—	48	985	41.307	-41.132	-40.361	-771	28.184
330.056	—	—	—	389.373	-387.873	-359.947	-27.926	—
80	—	—	—	12.378	-12.378	-12.002	-376	—
—	—	—	—	1.035.770	-1.035.521	-1.071.265	+35.744	—
20	—	—	—	365.142	-364.993	-319.907	-45.086	—
13.446	—	—	—	197.639	-197.550	-226.376	+28.826	—
—	—	—	—	167.468	-167.333	-195.462	+28.129	—
—	—	270	1.904	901.652	-898.990	-831.445	-67.545	—
—	—	—	—	381.752	-381.743	-377.942	-3.801	—
—	—	—	—	388.470	-388.252	-345.933	-42.319	—
1.359	—	149	128	675.047	-668.029	-656.046	-11.983	—
—	—	100	673	97.735	-97.680	-94.550	-3.130	—
48.059	—	45	—	48.130	-48.130	-46.668	-1.462	1.600
648.441	—	18.543	—	667.182	-648.639	-631.317	-17.322	—
2.642	—	1.000	—	3.813	-3.813	-3.848	+35	—
1.063.158	—	53.351	-13.730	5.634.236	-5.603.357	-5.471.111	-132.246	29.784
1.031.496	—	22.297	4.125	5.483.388	—	—	—	90.460
+31.662	—	+31.054	-17.855	+150.848	—	—	—	-60.676

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-1	011	Gebühren und tarifliche Entgelte		1	1	—	—
119 01-2	011	Vermischte Einnahmen		16	5	+11	17
119 02-0	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	—
119 04-7	011	Einnahmen aus dem Verkauf des Firmenticket- s von Verkehrsunternehmen an Landes- bedienstete Vgl. K-Vermerk zu 546 04.		—	—	—	136
119 30-6	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
132 01-9	011	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		—	—	—	—
A U S G A B E N							
412 01-1	011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in den Beiräten nach dem NSchG	—	5	5	—	2
412 04-6	011	Entschädigungen an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG	—	3	3	—	2
421 01-0	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers	—	177	171	+6	167
421 02-9	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers - Übergangsgeld-	—	—	14	-14	-9
422 01-7	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	15.123	15.342	-219	10.122
422 19-0	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	15
427 01-9	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	3	3	—	—
428 01-5	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	4.107
428 06-6	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	1	1	—	—
441 01-1	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richt- erinnen und Richter	—	185.521	179.089	+6.432	175.790
441 04-6	841	Beihilfen für Sonstige	—	—	5	-5	0
441 05-4	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	32	43	-11	30
443 01-4	011	Fürsorgeleistungen	—	2.090	1.813	+277	2.090
453 01-0	011	Trennungentschädigung und Umzugskosten- vergütung	—	29	29	—	23
511 01-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände *** Abschnitt E des Vorwortes zum Epl. 07 (De- ckungskreis der sächlichen Verwaltungsausga- ben) ist verbindlich.	—	284	302	-18	354

ERLÄUTERUNGEN

Zu 412 01

Aufwendungen für die im Landesschulbeirat sowie im Beirat für landw. Fachschulen ehrenamtlich tätigen Mitglieder (§§ 174 Abs. 2, 196 Abs. 2 NSchG).

Zu 412 04

Die/der Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält gem. § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz eine Vergütung für jeden bearbeiteten Einzelfall.

Zu 421 01

1. Amtsgehalt	171 000 EUR
2. Dienstaufwandsentschädigungen	6 000 EUR
Zusammen	<u>177 000 EUR</u>

Zu 422 01

Eine im Bibliotheksdienst Beschäftigte im Tarifbereich ist bis zum In-Kraft-Treten einer tarifvertraglichen Neuregelung für die Dauer ihrer Tätigkeit übertariflich in EG 8 eingruppiert.

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und die erste Vorzimmerkraft der Staatssekretärin/des Staatssekretärs sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in die EG 9 eingruppiert. Sie erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. V b und IV b BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhöht sich die persönliche Zulage auf den vollen Unterschiedsbetrag zu Verg.-Gr. IV b BAT. Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie in die EG 10 eingruppiert. Die vorgenannte Zulage entfällt gleichzeitig.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers, der Staatssekretärin/des Staatssekretärs und die jeweiligen Sekretärinnen der Abteilungsleiter/-innen sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 6 eingruppiert. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhalten sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der Verg.-Gr. VI b und V c BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach sechsjähriger Tätigkeit bleibt die übertarifliche Eingruppierung in EG 6 auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten.

Zu 443 01

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Zu 511 01

Hinweis auf Abschnitt E des Vorwortes zum Epl. 07.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2016	2015	- = weniger	2014
			2016	2016	2015		
			2015				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 02-8	011	Geschäftsbedarf der Hauptpersonalvertretungen	—	5	5	—	0
514 01-9	011	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	18	45	-27	17
517 01-8	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	317	317	—	324
518 01-4	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	298	275	+23	299
518 02-2	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	40	18	+22	46
519 01-0	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	17	17	—	17
525 01-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	34	8	+26	29
526 01-7	011	Sachverständige	—	3	3	—	2
526 02-5	011	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	12	12	—	21
527 01-3	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	95	170	-75	94
527 02-1	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	49	49	—	41
529 01-6	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	4
531 11-8	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	203	203	—	169
541 02-4	011	Ausgaben für Klausurtagungen	—	1	1	—	1
541 11-3	011	Zentrale Mittel für Veranstaltungen	—	20	20	—	15
546 01-8	011	Vermischte Ausgaben	—	15	32	-17	13
546 02-6	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	0
546 03-4	011	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	1	1	—	—
546 04-2	011	Ausgaben für den Kauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 04.</i>	—	—	—	—	138
546 30-1	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-1	011	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben der Hauptpersonalvertretungen	—	9	8	+1	9
686 01-4	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	—	—
812 15-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	57	57	—	56
972 16-5	881	Globale Minderausgabe 2016	—	-17.937	—	-17.937	—
972 25-4	881	Globale Minderausgaben zur Einhaltung der Eckwerte	—	—	—	—	—
981 07-5	891	Abführung an 1321 - 38107	—	386	385	+1	385

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen 2015

	Ist 1. 1. 2014	Soll 2015	Für 2016 erforderlich
Pkw/Kombi	2	2	2

Zu 531 11

Aus diesem Ansatz werden vor allem Broschüren und Faltblätter sowie die Internetpräsentation des MK bezahlt. Bildungspolitische Dokumentationen sowie Veröffentlichungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit dürfen unentgeltlich abgegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk zu 119 02).

Zu 541 11

Veranschlagt sind Aufwendungen für Veranstaltungen des Niedersächsischen Kultusministeriums.

Zu 546 01

Hier sind auch Mittel für Erfrischungen anlässlich von Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer Behörden veranschlagt.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Bildungspolitische Veranstaltungen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(14)	(14)	(—)	(7)
527 62-5	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	0
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	9	9	—	6
TGr. 63		Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten	(—)	(9)	(9)	(—)	(7)
427 63-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
527 63-3	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	4
547 63-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	—	3
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i>	(—)	(2.557)	(3.031)	(-474)	(1.286)
511 99-0	011	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	85	150	-65	44
525 98-3	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	6	6	—	12
525 99-1	011	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	3	3	—	5
538 98-8	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	1.738	2.770	-1.032	936
538 99-6	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	700	91	+609	259
547 99-5	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	25	3	+22	30
812 99-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	8	-8	—
Abschluss Kapitel 0701							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		17	6	+11	
		Summe der Einnahmen		17	6	+11	
		4 Personalausgaben	—	202.984	196.518	+6.466	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	4.011	4.542	-531	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1	1	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	57	65	-8	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-17.551	385	-17.936	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	189.502	201.511	-12.009	
		Zuschuss		189.485	201.505	-12.020	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Im Rahmen der bildungspolitischen Veranstaltungen sollen Tagungen zu bildungspolitischen Schwerpunkten durchgeführt werden (u. a. Werkstattgespräche, Foren, Symposien).

Zu Titelgruppe 63

Zur Durchführung von Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten im MK und im nachgeordneten Bereich, z. B. Seminare zu aktuellen Themen, Arbeitstagungen und Dienstbesprechungen der Gleichstellungsbeauftragten der Landesschulbehörde und der Schulen sowie Netzwerkarbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Schulbereich.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Mittel sind für die System- und Programmpflege (Verfahrensentwicklung, Produktionssteuerung, Systembetreuung) — insbesondere in den Bereichen der Unterrichtsversorgung und Lehrereinstellung sowie des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter — veranschlagt. Darüber hinaus sind die Mittel insbesondere für die Finanzierung von Schulungen und Wartungsverträgen vorgesehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	011	Vermischte Einnahmen		2	6	-4	2
119 30-0	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 67-9	153	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentsprechend verwendeten Zuwendungen (außerschul. Berufsbildung) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67/97.</i>		2	9	-7	2
119 69-5	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen (N-21) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	—
119 70-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	—
272 62-0	129	Zuweisungen u.a. der EU zur Durchführung von EU-Programmen sowie zur Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	230
281 63-8	129	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	—
282 01-4	144	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 59.</i>		9	8	+1	1
Titelgruppe(n)							
TGr. 72		Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung"		(—)	(—)	(—)	(1.556)
119 72-5	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		—	—	—	1.556
331 72-4	129	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
546 30-5	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
632 23-6	111	Zuschuss des Landes Niedersachsen zu den Kosten der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates	—	—	—	—	5
636 01-0	223	Unfallversicherung für Schüler und Kinder in Kindergärten	—	9.000	8.200	+800	7.319
671 01-0	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die NBank <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 0785-684 03.</i>	—	1.706	1.865	-159	1.292
681 59-8	144	Sonstige Geldleistungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 01.</i>	—	9	8	+1	1
685 52-6	165	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Instituts für Film und Bild in München	—	54	62	-8	69

ERLÄUTERUNGEN

Zu 636 01

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 a-b SGB VII sind

- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und während der Betreuung durch Tagespflegepersonen
- Schüler während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen

gesetzlich unfallversichert.

Das Land Niedersachsen, das nach diesem Gesetz Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für bestimmte Personengruppen ist (vgl. §§ 116 Abs. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 - 3 SGB VII), zahlt die Beiträge an die Landesunfallkasse Niedersachsen für:

- Schüler an privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
- Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und in anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen, sowie für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII betreut werden.

Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler in Schulen in kommunaler Trägerschaft und Kinder in Kindergärten kommunaler Träger werden hingegen von der jeweiligen Gebietskörperschaft übernommen.

Zu 671 01

Die NBank hat im Zuge der EU-Förderperioden 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 für den Bereich ESF und EFRE auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuwendungen übernommen.

Zu 685 52

Das Institut für Film und Bild (FWU) in München ist eine gemeinnützige GmbH, in der das Land als Gesellschafter fungiert.

Das FWU hat die Aufgabe, audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern. Dazu gehört auch die Beratung bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte.

Veranschlagt ist der gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages vom 6. 3. 1950 auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende Anteil an den Kosten des Instituts.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
685 53-4	153	Zuschüsse an politische Stiftungen <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	428	428	—	428
686 02-6	129	Zuschüsse an die Serviceagentur "Ganztagig lernen"	—	—	—	—	65
686 51-4	144	Zuschüsse im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	150	150	—	141
687 01-4	144	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	560	-560	560
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 62.</i>	(—)	(40)	(40)	(—)	(305)
427 62-4	024	Zuschüsse für ausländische Lehrkräfte	—	—	—	—	1
525 62-6	024	Erstattung von Auslagen an niedersächsische Lehrkräfte	—	—	—	—	—
527 62-9	024	Reisekosten	—	—	—	—	123
547 62-0	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	40	—	171
685 62-3	024	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 62-0	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	2
687 62-6	024	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	—	8
TGr. 63		Förderung der Europakompetenz in Schule <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
525 63-4	024	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 63-7	024	Reisekosten	—	—	—	—	—
547 63-8	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 63-1	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zweck im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 64/65		Zuweisungen für Einrichtungen der KMK und über sie geförderte Einrichtungen	(—)	(2.892)	(2.664)	(+228)	(2.440)
547 65-4	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 53

Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung, Stiftung Leben und Umwelt und der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Form von Projektförderungen

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an politische Stiftungen

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit politischer Stiftungen (Nds. MBl. Nr. 45/2014, S. 887)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	428	428	428	428	428	428	428	428	428
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					428	428	428	428	428

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mindestens seit 1992

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der politischen Bildungsarbeit

Zielgruppe: politische Stiftungen (Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung, Stiftung Leben und Umwelt und der Rosa-Luxemburg-Stiftung)

Höchstmögliche Förderung:

1. Friedrich-Ebert-Stiftung: 2/7 des Ansatzes
2. Konrad-Adenauer-Stiftung: 2/7 des Ansatzes
3. Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung: 1/7 des Ansatzes
4. Stiftung Leben und Umwelt: 1/7 des Ansatzes
5. Rosa-Luxemburg-Stiftung: 1/7 des Ansatzes

Zu 686 51

Die Haushaltsmittel dienen der Kofinanzierung von Projekten innerhalb der Prioritätsachse 9 „Lebenslanges Lernen und Prävention des vorzeitigen Schulabbruchs“, Investitionspriorität 3 „Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität“ im Rahmen der neuen ESF-Förderperiode 2014-2020.

Das Potenzial der jungen Menschen, die sich für eine Berufsausbildung interessieren, wird aufgrund der demographischen Entwicklung kleiner. Zum anderen konkurriert die duale Berufsausbildung zunehmend mit anderen, insbesondere akademischen Ausbildungssystemen. Für die Ausbildungsbetriebe wird es zunehmend schwierig, die angebotenen Ausbildungsstellen zu besetzen. Dabei gibt es regional große Unterschiede. Auch branchenbezogen stellt sich das Bild sehr uneinheitlich dar.

Benachteiligte Jugendliche können bisher nur unzureichend von dieser Entwicklung profitieren. Ein Teil dieser Jugendlichen wird ungeachtet schulischer Maßnahmen und konjunktureller Entwicklungen weiterhin auf Unterstützung und Hilfe beim Übergang in die duale Berufsausbildung angewiesen sein.

In diesem Kontext soll die Förderung sowohl zusätzliche Potenziale auf der Bewerberseite (Jugendliche) als auch auf der Angebotsseite (Betriebe) erschließen bzw. vorhandene Potenziale der betrieblichen Ausbildung in der Konkurrenz zu den anderen Ausbildungssystemen stärken.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt bei Kapitel 0804 Titelgruppen 62, 63, 64 und 65 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für Projekte zur Schaffung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen im Rahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage: § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 51

Ausbildungsverbänden v. 1.12.2015 (Nds. MBl. S. 1502)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz		244	13	38	141	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund										
Sonstige										
Zuschuss						150	150	150	150	150

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten von Ausbildungsträgern und anderen Akteuren im Bereich der beruflichen Bildung. Mit der Förderung sollen alle Ressourcen für eine betriebliche Ausbildung erschlossen werden. Sowohl im Bereich der Jugendlichen als auch der Betriebe. Betriebliche Erstausbildung soll auch für schwächere oder benachteiligte Jugendliche möglich und für leistungsstarke Jugendliche attraktiv sein.

Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe soll gestärkt bzw. geweckt werden. Der unternehmerische Wert von Ausbildung soll herausgearbeitet werden, um Ausbildung als wesentliches Instrument der Personalrekrutierung zu verstehen.

Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene

Durchschnittliche Förderhöhe:

bis zu 300 Tsd. EUR (einschl. EU-Mittel, die bei Kap. 0804 veranschlagt sind)

Zu 687 01

Anteil des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Kapitalstocks der Internationalen Auschwitz-Birkenau-Stiftung. Mit der Gründung der Stiftung soll der bauliche Erhalt der Gedenkstätte zukünftig finanziell sichergestellt werden. Der Kapitalstock der Stiftung wird im Rahmen des deutschen Beitrags von insgesamt 60 Mio. Euro von Bund und Ländern in Höhe von jeweils 30 Mio. Euro aufgebracht. Die von den Ländern zu zahlenden Beiträge bemessen sich nach dem Königsteiner Schlüssel 2010.

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel sind veranschlagt für:

1. Kooperationsprojekte (Projekte, sprachl. Vorbereitung, kulturelles Beiprogramm) u. a. mit Ländern/Regionen in Europa und Übersee, mit denen Kooperationsvereinbarungen des Landes Niedersachsen im Bereich der Bildung bestehen,
2. Reisekosten anlässlich der Entsendung nieders. Vertreter in das Ausland nach/analog BRKG und Betreuungskosten ausländischer Delegationen bei Veranstaltungen im Bereich der Bildung.
3. Kosten der Austausch- und Hospitationsaufenthalte von Lehrkräften. Aus den Mitteln erhalten ausländische Lehrkräfte Zuschüsse zu den Kosten eines Hospitationsaufenthaltes in Niedersachsen und niedersächsische Lehrkräfte, die an ausländischen Schulen im Rahmen eines Lehreraustausches unterrichten oder hospitieren, Zuschüsse zu ihren Auslagen gem. § 23 Abs. 2 BRKG.

Zu Titelgruppe 63

Zur Förderung von

1. Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte aus niedersächsischen Schulen zur Stärkung der Europakompetenz an den Schulen,
2. Aktivitäten, die geeignet sind, die EU-Bildungsprogramme im Lande zu verankern,
3. Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie außerschulische Bildungseinrichtungen zu Schüleraustauschen auf europäischer und internationaler Ebene und
4. Europaschulen und von Netzwerkbildung niedersächsischer Schulen, die die Internationalisierung strategisch entwickeln und vorantreiben wollen.

Zu Titelgruppe 64/65

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) behandelt nach ihrer Geschäftsordnung Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der in ihrem Rahmen verwalteten Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere über ihre Finanzierung, ist durch das Abkommen der Länder vom 20. 6. 1959 i. d. F. vom 25. 10. 1991 (Beitritt der neuen Länder) geregelt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
632 64-3	011	Zuweisung für die Kosten des Sekretariats der KMK sowie die gemeinsam finanzierten Einrichtungen	—	1.985	1.804	+181	1.746
632 65-1	144	Zuweisung für besondere Projekte der KMK <i>Übertragbar.</i>	—	868	822	+46	657
685 64-0	139	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland"	—	39	38	+1	36
TGr. 66		Kosten des Landesausschusses für Berufsbildung	(—)	(3)	(3)	(—)	(1)
412 66-0	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	2	2	—	1
547 66-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	1
TGr. 67/97		Förderg. d. außerschulischen Berufsbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 67.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (9.000)	(6.047)	(6.047)	(—)	(2.351)
547 67-0	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
671 67-3	153	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
685 67-4	153	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	3.047	3.047	—	1.740
686 97-2	153	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
893 67-6	153	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland zur Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	— 9.000	3.000	3.000	—	611
TGr. 68		Zuschüsse i.R.d. Bündnisses für duale Berufsausbildung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(225)	(-225)	(—)
547 68-9	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	100	-100	—
686 68-9	153	Zuschüsse für Sonstige	—	—	125	-125	—
TGr. 69		N-21: Schulen in Niedersachsen online <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 69.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(199)	(199)	(—)	(199)
686 69-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	199	199	—	199

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 64

Zuweisung des Landes Niedersachsen an das Sekretariat der KMK für den laufenden Geschäftsbetrieb des Sekretariats und für die folgenden im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der KMK geförderten Einrichtungen:

1. Heinrich-Heine-Haus in der Cité Internationale in Paris (Wohnheimfreiplätze und Tutorenstellen)
2. Leo Baeck Institut –Jerusalem – London – New York (Freunde und Förderer des Leo Baeck Instituts, Frankfurt/Main)
3. Deutsche Künstlerhilfe, Berlin
4. Stiftung Kuratorium "Junger Deutscher Film", Wiesbaden
5. Hochschule für Jüdische Studien, Heidelberg
6. Deutsches Polen-Institut e. V., Darmstadt
7. Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden
8. Forschungsstelle Osteuropa, Bremen
9. Abraham Geiger Kolleg, Potsdam

Zu 632 65

Anteil des Landes Niedersachsen für die außerhalb des Haushalts des Sekretariats des KMK geförderten Projekte, im Wesentlichen für das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB).

Zu Titelgruppe 66

Fahrkostenersatz, Entschädigungen für Zeitversäumnis (Sitzungsgelder) für die 18 Mitglieder des gemäß § 54 des Berufsbildungsgesetzes v. 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112) und gemäß Beschluss des Landesministeriums v. 28. 5. 1974 (Nds. MBl. S. 1192) bei der Landesregierung errichteten Landesausschusses für Berufsbildung sowie für die Mitglieder der Unterausschüsse des Landesausschusses.

Zu 685 67

Gem. der Richtlinie des MK über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 8.6.2015 (Nds. MBl. S. 752) werden Lehrgänge in der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau gefördert.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt bei Kapitel 0804 Titelgruppen 62, 63, 64 und 65 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 8.6.2015 (Nds. MBl. S. 752)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	2.962	2.560	3.135	1.740	3.047	3.047	3.047	3.047	3.047
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.047	3.047	3.047	3.047	3.047

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mind. seit 1993

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 67

Sicherung einer landesweit einheitlich guten Ausbildungsqualität

Zielgruppe: Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 20.000 Euro – 500.000 Euro

Zu 893 67

Gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 6.10.2014 (Nds. MBl. S. 642) werden Zuwendungen mit dem Ziel die bestehende Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung zu erhalten bzw. durch Umstrukturierung zu ergänzen gewährt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 6.10.2014 (Nds. MBl. S. 642)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	-8	19	29	611	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2019.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt der bestehenden Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung bzw. Ergänzung durch Umstrukturierung

Zielgruppe: Träger von Berufsbildungsstätten

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 100.000 Euro und 1.000.000 Euro

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 893 67

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	—	3.000	—	3.000
2017	—	3.000	—	3.000
2018	—	3.000	—	3.000
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	9.000	—	9.000

Zu Titelgruppe 68

Die Mittel werden für die Umsetzung von Aktivitäten im Bündnis für duale Berufsausbildung verwendet. Dies sind unter anderem Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie die organisatorische oder wissenschaftliche Begleitung der Maßnahmen.

Zu Titelgruppe 69

Zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, hat die Landesregierung ein Aktionsprogramm "N-21: Schulen in Niedersachsen online" beschlossen, das aufeinander abgestimmte Aktionen zur Ausstattung von Schulen, zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, zur Entwicklung didaktischer Konzepte und multimedialer Lernumgebungen, zur Intensivierung der Ausbildung im IT- und Medienbereich sowie zur Öffnung des Zuganges zum Internet und zur Multimedia für breite Bevölkerungsgruppen beinhaltet. Zur Unterstützung dieses Programms ist im Juni 2000 ein Verein gleichen Namens von zunächst 20 Mitgliedern, davon 18 aus der Wirtschaft, gegründet worden.

Das Land trägt die notwendigen Sach- und Personalausgaben des Vereins. Die Haushaltsmittel für das an den Verein zugewiesene Personal sind bei Kapitel 07 03 Titel 422 01 und bei Kapitel 07 14 Titel 422 11 veranschlagt (siehe Haushaltsvermerk Nr. 9 im Stellenplan zu Kapitel 07 14).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Vereins n-21

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	183	383	183	199	199	199	199	199	199
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					199	199	199	199	199

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ab Haushaltsjahr 2000

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der notwendigen Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle des Vereins n-21 gem. § 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Verein n-21. Das Aktionsprogramm n-21 war von der Landesregierung zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, initiiert worden.

Zielgruppe: der Verein n-21

Durchschnittliche Förderhöhe: bis zu insgesamt 199.000 EUR

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2016 2015	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
TGr. 70		Erwerb und Stärkung der Medienkompetenz <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 70.</i>	(—)	(200)	(200)	(—)	(197)
525 70-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	0
527 70-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	10
547 70-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	60
686 70-0	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	200	200	—	127
TGr. 72		Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 72 und 119 72.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
686 72-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
883 72-7	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 74		Maßnahmen der politischen Bildung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(132)	(125)	(+7)	(127)
527 74-2	144	Reisekostenvergütungen	—	8	8	—	0
547 74-3	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	42	35	+7	12
686 74-3	144	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	82	82	—	115
TGr. 75		Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(213)
547 75-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	158
685 75-5	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 75-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	56
981 75-3	891	Abführungen an 06 08 - 381 77	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz und Medienpädagogik.

Zu Titelgruppe 74

Veranschlagt sind Mittel, die im Rahmen der Koordination politischer Bildung und der Zielgruppe „Junge Menschen“ für das Projekt „Demokratiebewusstsein an Schulen stärken - Rechtsextremismus entschieden entgegentreten“ (u.a. für Veranstaltungen, Kampagnen, Materialien und die Beratung interessierter Multiplikatoren), entstehen.

Zu Titelgruppe 75

Mit Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung" steht den Ländern bis zum 31.12.2019 jährlich ein Betrag von 19,9 Mio. Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil in Höhe von 5,854672 % (= 1.165.000 Euro) wird für den Zeitraum 2014 bis 2019 in voller Höhe bei Kap. 06 04 Titel 331 70 veranschlagt.

Aus EPl. 06 werden demgegenüber während des Zeitraums 2014 bis 2019 Landesmittel in Höhe des bisherigen MK-Anteils von 699.000 Euro im EPl. 07 (bei Kapitel 0702 Titel 632 65 und TGr. 76) bereit gestellt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2016 2015	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 76		Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(375)	(157)	(+218)	(18)
547 76-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
685 76-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 76-0	129	Zuschüsse an Sonstige	—	375	157	+218	18
TGr. 77		Wissenschaftliche Begleitung für Inklusion <i>Übertragbar.</i>	(—)	(70)	(70)	(—)	(70)
547 77-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 77-1	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 77-8	129	Zuschüsse für Sonstige	—	70	70	—	70
TGr. 78		Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern <i>Übertragbar.</i>	(—) (225)	(86)	(75)	(+11)	(75)
893 78-1	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	— 225	86	75	+11	75
TGr. 79		Investitionsprogramm "Inklusion an Schulen" <i>Übertragbar.</i>	(—)	(30.000)	(17.500)	(+12.500)	(—)
633 79-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 79-4	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	30.000	17.500	+12.500	—
893 79-0	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 80		Koordinierungsstelle ganztägiges bilden <i>Übertragbar.</i>	(—)	(65)	(—)	(+65)	(—)
427 80-2	129	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für vorübergehend Beschäftigte	—	—	—	—	—
686 80-8	129	Zuschüsse an die Koordinierungsstelle ganztägiges bilden	—	65	—	+65	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76

Die Mittel sind für Projekte der Bildungsplanung zu verausgaben (u. a. die Entwicklung bundesweiter Bildungsstandards für die Abiturprüfung durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen).

Zu Titelgruppe 77

Die Mittel sind für die wissenschaftliche Begleitung zur Einführung der Inklusion an Schulen zu verausgaben.

Zu 686 77

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	70	—	—	70
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	70	—	—	70

Zu Titelgruppe 78

Die Mittel sind zur Unterstützung des Promotorenprogramms von Bund und Ländern zu verausgaben.

Zu 893 78

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	—	75	—	75
2017	—	75	—	75
2018	—	75	—	75
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	225	—	225

Zu Titelgruppe 79

Im Zusammenhang mit der Einführung der inklusiven Schule gewährt das Land

- den Trägern öffentlicher Schulen mit Ausnahme der Förderschulen einen finanziellen Ausgleich der sächlichen Kosten in Höhe von pauschal 20 Millionen Euro pro Jahr sowie
- den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Inklusionspauschale in Höhe von jeweils fünf Millionen Euro.

Näheres regelt das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 313).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0702					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		4	15	-11	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		9	8	+1	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		13	23	-10	
		4 Personalausgaben	—	2	2	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	91	184	-93	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	18.277	17.817	+460	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	33.086	20.575	+12.511	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	9.225	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	51.456	38.578	+12.878	
			9.225				
		Zuschuss		51.443	38.555	+12.888	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-9	111	Gebühren und tarifliche Entgelte		40	45	-5	33
111 12-4	129	Auslagen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 03.</i> <i>*** Beträge, die in früheren Haushaltsjahren zuviel vereinnahmt worden sind, dürfen durch Absetzung von der Einnahme zurückgezahlt werden.</i>		—	—	—	—
111 65-5	127	Einnahmen aus Gebühren für Zertifizierungsprüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	85
111 75-2	129	Einnahmen aus Gebühren für Prüfungen zum Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	22
111 77-9	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		—	—	—	—
119 01-0	155	Vermischte Einnahmen		7	7	—	7
119 34-6	155	Einnahmen aus dem Verkauf von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 34.</i>		—	—	—	—
119 62-1	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 66-4	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	—
119 73-7	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		—	—	—	30
132 99-7	155	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
231 68-5	144	Zuweisungen des Bundes zur Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	—
281 11-9	111	Erstattung von Versorgungszuschlägen durch Dritte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 01.</i>		—	—	—	45
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Lehrplanarbeiten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(1)
119 63-0	144	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	1
282 63-8	144	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
TGr. 67		Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(—)	(—)	(—)	(358)
119 67-2	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	358
231 67-7	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0703

Mit Ablauf des 31.12.2010 sind das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) und die Niedersächsische Schulinspektion (NSchI) aufgelöst worden. Auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 09.11.2010 (Nds. MBl. Nr. 46/2010, S. 1.139) wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) errichtet. Mit der Auflösung des NiLS und der NSchI wurden deren bisherige Organisationseinheiten einschließlich ihrer Aufgaben auf das NLQ übertragen.

Das NLQ hat seinen Sitz in Hildesheim und unterhält unselbständige Außenstellen an Hochschulstandorten.

Das NLQ hat folgende Aufgaben:

- Schulinspektion und Evaluation gemäß § 123 a NSchG
- Qualitätsentwicklung
- Qualifizierung von Leitungspersonal
- Information und Kommunikation

Zu 111 12

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

Zu 119 34

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

Zu 119 62

Leertitel für Einnahmen durch Werbeanzeigen Dritter in Programmheften, Spenden für die Fortbildungsarbeit u. ä., Einnahmen von geringer Bedeutung.

Zu 231 68

Zuweisungen des Bundes für die Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer), die durch den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) der KMK vermittelt werden.

Vgl. auch Erläuterungen zu TGr. 68.

Zu 119 67

Leertitel für Eigenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienfahrten zu Fortbildungszwecken.

Zu 231 67

Leertitel für Zuweisungen des Bundes als Anteilfinanzierung zur Durchführung besonderer Einzelveranstaltungen der Fortbildung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 74		Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(94)
111 74-4	129	Einnahmen aus Gebühren für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse		—	—	—	—
119 74-5	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	94
231 74-0	155	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
272 74-8	155	Sonstige Zuschüsse von der EU		—	—	—	—
381 74-1	891	Zuführungen von Fremdkapiteln		—	—	—	—
TGr. 80		Erstattungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Selbstevaluierungsinstrumentes SEIS <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 80.</i>		(—)	(—)	(—)	(1)
119 80-0	129	Sonstige Einnahmen		—	—	—	1
232 80-0	129	Sonstige Zuweisungen von Ländern		—	—	—	—
282 80-8	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland		—	—	—	0
A U S G A B E N							
422 01-4	155	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	9.933	8.832	+1.101	4.308
422 19-7	155	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	12
427 01-6	155	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
427 39-3	155	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-2	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.477
453 01-7	155	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	40	40	—	42
511 01-7	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	220	220	—	204
511 11-4	155	Ersatz und Ergänzung der Geräte für Fachaufgaben	—	10	10	—	9
514 01-6	155	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	10	10	—	4
517 01-5	155	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	140	135	+5	139
518 01-1	155	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	91	75	+16	75
518 02-0	155	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	70	85	-15	61
519 01-8	155	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	20	20	—	14
525 01-8	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	70	70	—	41
525 11-5	155	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 381 74

Es werden u. a. Zahlungen aus Europäischen Kooperationsvorhaben, Zuweisungen des Bundes für verschiedene Projekte, Zahlungen von Dritten zur Durchführung von Kooperationsvorhaben und Zahlungen zur Durchführung von Projekten aus Fremdkapiteln abgewickelt.

Zu Titelgruppe 80

Das Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung des Selbstevaluationsinstrumentes SEIS ist zum 31.07.2013 gekündigt worden.

Zu 427 01

Für Vertretungs- und Aushilfskräfte, insbesondere während der Prüfungszeiten.

Zu 511 11

Insbesondere für Geräte in der Fotowerkstatt und im technischen Bereich.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	<u>Ist 1.1.2014</u>	<u>Soll 2015</u>	<u>Für 2016 erforderlich</u>
Pkw	3	3	3

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 01-4	155	Sachverständige	—	6	1	+5	6
526 02-2	111	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	3	3	—	8
526 03-0	129	Entschädigungen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im lfd. Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs.6 LHO nachzuweisen.</i>	—	—	—	—	—
527 01-0	155	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	483	483	—	423
527 02-9	155	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	3	3	—	2
529 01-3	111	Verfügungsfonds für die Präsidentin oder den Präsidenten des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung	—	1	1	—	0
531 01-8	111	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	—	—	—	—
531 34-4	155	Herstellung von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 34.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gemäß § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen</i>	—	—	—	—	—
546 01-5	155	Vermischte Ausgaben	—	5	5	—	4
546 02-3	155	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-1	155	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	3	—	+3	2
547 01-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
812 01-7	155	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	23	20	+3	20
981 01-3	891	Abführungen an 13 50 - 381 07 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 11.</i>	—	—	—	—	45
981 07-2	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	131	131	—	131
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Verwaltungsausgaben für die regionale Lehrerfortbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(867)	(778)	(+89)	(718)
428 62-4	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	16	—	+16	10
546 62-7	129	Vermischte Ausgaben	—	80	80	—	524

ERLÄUTERUNGEN

Zu 526 03

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

Zu 531 34

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

Zu 981 01

Abführung von Versorgungszuschlägen an den Einzelplan 13 infolge personalbezogener Einnahmen bei Titel 281 11.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 62

Zum 01.01.2012 haben neun Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernommen.

Die Kompetenzzentren sind den Niedersächsischen Universitäten mit Lehramtsausbildung sowie der Ostfriesischen Landschaft zugeordnet. In zwei Fällen erfolgt dies unter Einbindung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Dazu hat das Land Niedersachsen mit diesen Trägern entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen, die eine Laufzeit bis zum 31.12.2016 haben.

Veranschlagt sind die Mittel, mit denen sich das Land vereinbarungsgemäß an den Gesamtkosten dieser Kompetenzzentren beteiligt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
685 62-7	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	661	588	+73	184
686 62-3	129	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	110	110	—	—
TGr. 63		Lehrplanarbeiten <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(706)	(706)	(—)	(704)
412 63-9	144	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	10	10	—	0
527 63-0	144	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	516	516	—	683
531 63-8	144	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs.1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Lehrpläne unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	69	69	—	1
547 63-1	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	111	111	—	20
TGr. 65		Ausgaben im Rahmen von Zertifizierungsprüfungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 65.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(71)
427 65-2	127	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	58
527 65-7	127	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	3
547 65-8	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	10
TGr. 66		Weiterbildung von Lehrkräften in Hochschulenrichtungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 66.</i>	(—)	(848)	(848)	(—)	(344)
427 66-0	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	47	47	—	—
525 66-2	155	Reisekostenvergütungen	—	100	100	—	25
547 66-6	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	701	701	—	318
TGr. 67		Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(4.959)	(3.895)	(+1.064)	(4.232)
427 67-9	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	654	625	+29	703

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 62

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an öffentliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

Zu 686 62

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben an privatrechtliche Einrichtungen, die Aufgaben der dienstlichen regionalen Lehrerfortbildung übernehmen.

Zu Titelgruppe 63

Von den veranschlagten Mitteln sind 12.000 Euro für die Einführung von „Plattdeutsch“ in Schulen bestimmt. Weitere Mittel sind bei Kapitel 07 10 Titel 422 11 in Höhe von 438.000 Euro veranschlagt (insgesamt für „Plattdeutsch“ in Schulen: 450.000 Euro).

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Durchführung von Arbeitstagen sowie für Entschädigungen und Reisekostenvergütungen für die Mitglieder der Kommissionen zur Entwicklung von Kerncurricula, Richtlinien, unterrichtsbezogenen Empfehlungen und Materialien (u.a. STAG für CUM) einheitlichen Abiturprüfungsanforderungen, zur Entwicklung von landesweit einheitlichen Aufgaben für Abschluss- oder Vergleichsarbeiten sowie von Leitlinien für die Lehrplanarbeiten, für die Veröffentlichung von Kerncurricula, Einheitlichen Prüfungsanforderungen und Materialien. Darüber hinaus sind Mittel für die Durchführung der Arbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen, die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen und Projekten zur Steigerung der Qualität von Unterricht auf KMK-Ebene veranschlagt.

Zu Titelgruppe 65

Ausgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung nach § 32 BbS-VO.

Zu Titelgruppe 66

Veranschlagt sind Mittel

- zur Weiterbildung von Lehrkräften aller Schulformen zu Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern einschließlich angehenden Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern (Projekt: Kommunikation-Interaktion-Kooperation),
- für ein berufsbegleitendes „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrämter zur Qualifizierung für das Lehramt für Sonderpädagogik in cross-kategorialer Sonderpädagogik und einer sonderpädagogischen Fachrichtungen an den Universitäten Oldenburg und Hannover,
- für ein „Ergänzungsstudium“ für Lehrkräfte für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Fachrichtungen Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik sowie Sehbehinderten- und Blindenpädagogik an der Universität Hamburg,
- für das Fernstudium für die Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Fächer Evangelische und Katholische Religion an der Hochschule Hildesheim,
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieuren (FH) der Fachrichtungen Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik sowie von Lehrkräften für Fachpraxis der entsprechenden Fachrichtungen für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen sowie
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieuren (FH) und Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen der Fachrichtungen des besonderen Bedarfs für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Studienangebot zur Erbringung der Studienleistungen im allgemeinen Unterrichtsfach Politik, Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen, Berufs- und Wirtschaftspädagogik).

Zu 547 66

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	77	163	—	240
2017	—	116	—	116
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	77	279	—	356

Zu Titelgruppe 67

- Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung
- der Kurse der Regionalen Fortbildung,
 - von zentralen Fortbildungsveranstaltungen (Fort- und Weiterbildung),
 - von vorbereitenden Maßnahmen für die Durchführung von Kursen,
 - der Fortbildung von Fachleiterinnen und Fachleitern, Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern in Studienseminaren,
 - der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften im Rahmen der Umsetzung der Zielsetzungen des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie
 - der Evaluation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Mittel für die sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben für die neun Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung (Dienstliche Regionale Fortbildung) sind in TGr. 62 veranschlagt. Außerdem sind Fortbildungsmittel für Allgemein bildende Schulen bei Kapitel 07 10 TGr. 63 („Budget der Eigenverantwortlichen Schulen“) und für Berufsbildende Schulen bei Kapitel 07 20 Titel 547 10 veranschlagt. Die Mittel für die Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte der Staatl. Fachschule –Seefahrt- in Cuxhaven sind ebenfalls bei Kapitel 07 20 Titel 547 10 veranschlagt.

Zu 427 67

Für nebenamtlich tätige Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten und Moderatorinnen und Moderatoren.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
428 67-5	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	21	16	+5	102
525 67-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	3.844	2.814	+1.030	2.199
531 67-0	155	Veröffentlichungen	—	40	40	—	—
547 67-4	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	400	400	—	1.228
TGr. 68		Durchführung von Lehrgängen f. ausländische Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 68.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Materialien (z.B. Rahmenrichtlinien, Broschüren, didaktisches Material) unentgeltlich abgegeben werden.</i>	(—)	(42)	(42)	(—)	(46)
427 68-7	144	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	6	6	—	3
525 68-9	144	Reisekostenvergütungen, Dienstleistungen Außenstehender	—	33	33	—	40
547 68-2	144	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	—	2
TGr. 73		Niedersächsischer Bildungsserver (NiBiS) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 73.</i>	(—)	(390)	(290)	(+100)	(360)
427 73-3	129	Beschäftigungsentgelte; Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
429 73-6	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	5	5	—	—
547 73-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	385	285	+100	360
TGr. 74		Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(96)
427 74-1	155	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	3
429 74-4	155	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 74-7	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	93

ERLÄUTERUNGEN

Zu 525 67

Es handelt sich u. a. um

- Reisekostenvergütungen für Leiterinnen und Leiter, Vortragende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen einschließlich der Besichtigungsfahrten und Praktikums-kurse in Betrieben sowie für Kursleiterinnen und Kursleiter aus Anlass von Vorbe-sprechungen über abzuhaltende Kurse,
- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Lehr- und Lernmittel.

Zu Titelgruppe 68

Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer),

1. im Rahmen der Europäischen Bildungsprogramme (z.B. LLP),
2. im Rahmen der Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Ländern,
3. sonstige Lehrgänge für ausländische Lehrkräfte.

Zu Titelgruppe 73

Der NiBiS bietet als Bildungsportal des Landes Niedersachsen für Schule und Bildung u.a. e-learning-Plattformen, Medien- und In-formationssrecherchen online, öffentliche und geschlossene Arbeits-bereiche und Speicherplatz mit NIBIS-Domain und die Möglichkeit, alle niedersächsischen Schulen per E-Mail zu erreichen.

Zu Titelgruppe 74

Zur Abrechnung und Nachweisführung von Projekten, die mit Mit-teln Dritter oder aus Fremdkapiteln finanziert werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 75		Prüfung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 75.</i>	(—)	(83)	(83)	(—)	(59)
427 75-0	129	Entschädigungen für nebenamtliche u. nebenberufliche Prüferinnen u. Prüfer sowie Hilfskräfte	—	56	56	—	57
428 75-6	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
511 75-0	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	15	15	—	2
526 75-8	129	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 75-4	129	Reisekostenvergütungen	—	12	12	—	1
682 75-0	129	Zuführungen an Landesbetriebe	—	—	—	—	—
TGr. 76		Qualifizierung von Leitungspersonal in Schulen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(1.100)	(1.100)	(—)	(1.003)
427 76-8	155	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	128
428 76-4	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
511 76-9	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	11
525 76-0	155	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	1.100	1.100	—	767
531 76-0	155	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
547 76-3	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	97
TGr. 77		Durchführung von Eignungsprüfungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 77.</i>	(—)	(23)	(23)	(—)	(—)
427 77-6	129	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Prüferinnen und Prüfer sowie Hilfskräfte	—	8	8	—	—
428 77-2	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
527 77-0	129	Reisekostenvergütungen	—	5	5	—	—
547 77-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Die Prüfungen für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die von den für den Bereich der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen bestellten örtlichen Beauftragten des Prüfungsamtes nach Bedarf gebildet werden.

Zu Titelgruppe 76

Veranschlagt sind Mittel zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Leitungspersonal in Schulen und Schulverwaltung sowie deren vorbereitende Maßnahmen.

Zu Titelgruppe 77

Am 19.12.2012 ist das „Niedersächsische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen“ (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - NBQFG) in Kraft getreten.

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von entsprechenden Eignungsprüfungen über die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrerausbildung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2016 2015	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 80		Ausgaben für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Selbstevaluierungsinstrumentes SEIS <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 80.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 0708 Ausgabeteilgruppe 82.</i> <i>*** Mehrausgaben dürfen nur in der Höhe der Isteinnahmen abzüglich der für die Geschäftsstelle SEIS geleisteten Ausgaben außerhalb der TGr. 80 geleistet werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(175)
428 80-2	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
511 80-7	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
527 80-0	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	—
531 80-8	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
547 80-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	157
812 80-7	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	19
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(140)	(125)	(+15)	(110)
511 99-8	155	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	45	45	—	41
518 98-4	155	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	—
518 99-2	155	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	0
525 98-0	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-9	155	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-5	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	23	23	—	17
538 99-3	155	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	4	4	—	1
547 99-2	155	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	38	38	—	50
812 99-8	155	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	30	15	+15	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 80

Zur Nutzung des Selbstevaluierungsinstruments (SEIS) haben die teilnehmenden Länder und die Zentralstelle für Auslandsschulwesen ein Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung von SEIS geschlossen. Diese länderübergreifende Zusammenarbeit ist zum 31.07.2013 beendet worden.

Zukünftig sind Alternativen zur Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Selbstevaluationsauftrages (§ 32 Abs. 3 NSchG) vorgesehen.

Die bislang veranschlagten Mittel sind nach Kapitel 07 08 Titelgruppe 82 verlagert worden.

Zu Titelgruppe 98/99

Für die Beschaffung und Unterhaltung von Hard- und Softwarekomponenten einschließlich aller hierfür anfallenden Betriebskosten (u. a. Miete, Kommunikationskosten, Kosten für die Telearbeitsplätze der Schulinspektorinnen und -inspektoren) sowie für Dienstleistungen (u. a. Systembetreuung), Programmierung und Schulung in der IuK-Technik sowie u. a. für die Pflege und Ergänzung des im NLQ vorhandenen Netzwerkes.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0703					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		47	52	-5	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		47	52	-5	
		4 Personalausgaben	—	10.796	9.645	+1.151	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	8.669	7.525	+1.144	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	771	698	+73	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	53	35	+18	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	131	131	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	20.420	18.034	+2.386	
		Zuschuss		20.373	17.982	+2.391	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-6	111	Gebühren und tarifliche Entgelte		140	140	—	138
119 01-7	111	Vermischte Einnahmen		35	60	-25	19
132 99-4	111	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
281 01-9	111	Erstattungen und Zuweisungen <i>*** Abweichend von § 35 LHO sind die Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers durch Absetzung zu verausgaben.</i>		—	—	—	100
281 02-7	111	Erstattungen von Dritten		—	—	—	346
A U S G A B E N							
422 01-1	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	35.018	35.631	-613	21.635
422 04-6	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 428 04.</i>	—	—	—	—	—
422 19-4	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	23
427 39-0	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	8	-8	—
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	11.545
428 04-4	111	Entgelte für Auszubildende <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 422 04.</i>	—	124	118	+6	100
428 05-2	111	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
453 01-4	111	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	124	124	—	123
511 01-4	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	945	896	+49	869
514 01-3	111	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	75	70	+5	71
517 01-2	111	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	250	250	—	230
518 01-9	111	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	28.184 27.100	2.238	855	+1.383	863
518 02-7	111	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	82	104	-22	75
519 01-5	111	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	15	25	-10	0
525 01-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	80	130	-50	80
525 11-2	111	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
526 01-1	111	Sachverständige	—	—	—	—	2
526 02-0	111	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	29	29	—	49

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0705

Die Landesschulbehörde ist mit Beschluss der Landesregierung vom 15.06.2010 unter dem neuen Namen Niedersächsische Landesschulbehörde organisatorisch neu ausgerichtet worden.

Sie ist dauerhaft als nachgeordnete Behörde des MK mit Sitz in Lüneburg tätig. An den Standorten Braunschweig, Hannover und Osnabrück bestehen Regionalabteilungen, denen unselbständige Außenstellen zugeordnet sind.

Die für das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen in der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingesetzten Ressourcen sind in Kapitel 07 08 ausgewiesen.

Zu 422 04

Vgl. Erläuterungen zu Titel 428 04.

Zu 428 04

Die Mittel sind für die Berufsausbildung von bis zu acht Auszubildenden zur / zum Verwaltungsfachangestellten vorgesehen.

Im Bedarfsfall können diese Mittel auch für die Einstellung von maximal acht Nachwuchskräften für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (Regierungssekretär-anwärterinnen und- anwärter) genutzt werden.

Die Obergrenze von insgesamt acht Plätzen für Ausbildung und Vorbereitungsdienst sind einzuhalten.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2014	Soll 2015	Für 2016 erforderlich
Pkw/Kombi	13	13	13

Zu 518 01

Für die Anmietung von drei Liegenschaften der Niedersächsischen Landesschulbehörde am Standort Osnabrück sowie einer Liegenschaft am Standort Oldenburg sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zur Verfügung.

Am Standort Hannover entstehen voraussichtlich weitere vertragliche Verpflichtungen für die Neuanmietung zur Unterbringung der dortigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	76	—	—	76
2017	—	—	1.935	1.935
2018	—	—	1.859	1.859
2019	—	—	1.355	1.355
2020 ff.	—	—	23.035	23.035
Summe	76	—	28.184	28.260

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 01-8	111	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	696	696	—	697
527 02-6	111	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	210	210	—	250
529 01-0	111	Verfügungsfonds für die Präsidentin oder den Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde	—	2	2	—	2
531 01-5	111	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	—	—	—	4
546 01-2	111	Vermischte Ausgaben	—	—	—	—	8
546 03-9	111	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	9
547 01-9	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	—	2
681 01-7	111	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	6	6	—	—
812 01-4	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	25	60	-35	28
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	985	944	+41	951
Titelgruppe(n)							
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(400)	(400)	(—)	(336)
511 99-5	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonstigen Gegenstände	—	141	106	+35	148
518 98-1	111	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	100	40	+60	1
518 99-0	111	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	—
525 98-8	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	25	50	-25	13
525 99-6	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-2	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	96	170	-74	80
538 99-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	15	11	+4	13
547 99-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 99-5	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	23	23	—	82

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 07

Abführungen der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulungen in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2014 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0705					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		175	200	-25	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		175	200	-25	
		4 Personalausgaben	—	35.266	35.881	-615	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	28.184 27.100	5.002	3.647	+1.355	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	6	6	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	48	83	-35	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	985	944	+41	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	28.184 27.100	41.307	40.561	+746	
		Zuschuss		41.132	40.361	+771	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 61-7	111	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen		—	—	—	—
119 01-4	111	Vermischte Einnahmen		200	160	+40	203
119 02-2	129	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 15.</i>		—	—	—	0
119 63-4	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63/91.</i>		—	—	—	1
119 83-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 83.</i>		—	—	—	1
119 84-7	129	Einnahmen für Zwecke des Schulsports <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 84.</i>		—	—	—	15
119 89-8	129	Einnahmen für Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Gesundheitsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 89.</i>		—	—	—	5
231 66-3	129	Zuweisungen des Bundes für Modellversuche <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66.</i>		—	—	—	171
233 12-7	129	Erstattung anteiliger Gastschulbeiträge von Gemeinden (GV)		1.300	1.300	—	876
282 72-1	141	Zuschüsse Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 72.</i>		—	—	—	0
282 80-2	141	Zuschüsse des deutsch-französischen Ju- gendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Schülergruppen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 80.</i>		—	—	—	172
Titelgruppe(n)							
TGr. 64		Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(756)
119 64-2	129	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
236 64-9	129	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	756
TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerin- nen und Schülern in besonderen Notlagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 88.</i>		(—)	(—)	(—)	(60.064)
111 88-9	129	Elternentgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 0720-427 05.</i>		—	—	—	60.041
119 88-0	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0720-427 05.</i> *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Lemmittel unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	22
A U S G A B E N							
422 01-9	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	49.773	34.843	+14.930	131
422 19-1	129	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 02

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titel 531 15.

Zu 119 89

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 89.

Zu 231 66

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 66.

Zu 233 12

Erstattungen auf Grund der Heranziehung kommunaler Schulträger zu Ausgleichszahlungen gem. § 113 Abs. 5 NSchG oder nach einzelnen Gastschulverträgen.

Zu 282 80

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 80.

Zu Titelgruppe 64

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 64.

Zu Titelgruppe 88

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 88.

Zu 422 01 bis 453 01 allgemein

Veranschlagt sind die Mittel für Schulasistentinnen und Schulasistenten, für pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter an Ganztagschulen sowie für Beschäftigte im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose) an allgemein bildenden Schulen.

In den veranschlagten Mittel sind enthalten die Entgelte im Umfang von bis zu insgesamt 8,41 Beschäftigungsmöglichkeiten für Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2016	2015	= weniger	2014
			2016	2016	2015		
			2015				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 11-8	129	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen/ Praktikanten *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	993	955	+38	935
427 23-1	129	Entschädigungen für ausländische Fremd- sprachenassistentinnen und Fremdsprachen- assistenten *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	889	889	—	626
427 39-8	129	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	66	24	+42	66
428 01-7	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	30.692
428 05-0	129	Entgelte für befristete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.109
453 01-1	129	Trennungsschädigung und Umzugskosten- vergütung	—	4	4	—	—
511 01-1	111	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände sowie sonstige Gebrauchsgegen- stände	—	27	42	-15	12
526 01-9	111	Sachverständige	—	1	1	—	0
526 02-7	111	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	1	—	+1	0
527 01-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	8	1	+7	7
527 02-3	129	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	8	1	+7	8
531 15-2	111	Abgeltung urheberrechtlicher Ausgleichsan- sprüche <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur</i> <i>Höhe der Isteinnahmen bei 119 02.</i>	—	1.517	1.050	+467	1.061
546 01-0	111	Vermischte Ausgaben	—	1	1	—	0
546 02-8	129	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	—
632 11-0	111	Erstattung von Verwaltungsausgaben der Zentralstelle für Fernunterricht	—	20	20	—	15
632 12-9	129	Erstattung der Finanzhilfe für niedersäch- sische Schüler/-innen, die Privatschulen in Bremen und Hamburg besuchen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä-</i> <i>hig: 632 12, 632 13, 633 11, 633 12 und 633 13.</i>	—	160	160	—	165
632 13-7	129	Ausgleichszahlungen für den Besuch von öffentlichen Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schüler/- innen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	6.100	6.100	—	7.554
632 14-5	129	Erstattung der Kosten für die Beschulung nieders. Schüler/-innen in der Hochgebirgs- klinik Davos-Wolfgang <i>Übertragbar.</i>	—	30	30	—	7

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 11

Für insgesamt bis zu höchstens 64 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die im Anschluss an ihre Fachhochschulausbildung ein Anerkennungsjahr ableisten.

Zu 427 23

Für insgesamt bis zu 107 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (während eines Zeitraumes von bis zu 10 Monaten) an allgemein bildenden Schulen und Berufsbildenden Schulen.

Daneben befinden sich noch direkt vom Bund – pädagogischer Austauschdienst – bezahlte Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (bis zu 15) im Einsatz.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 428 01

Entgelte und Zulagen, jährliche Zuwendungen, Sozialversicherung (Arbeitgeberanteile) usw.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeitern, Beschäftigten im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte und Schulassistentinnen und Schulassistenten.

Zu 511 01

Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung von Kranzspenden sowie für Nachrufe für verstorbene Lehrkräfte, die im Landesdienst gestanden haben, und übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen, nicht vom Lande getragenen Schulen.

Zu 531 15

Zur Zahlung der Vergütung für Ablichtungen und sonstige Vielfältigungen sowie öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulen gem. §§ 52a und 53 des Urheberrechtsgesetzes an die in der "Zentralstelle Fotokopieren an Schulen, ZFS" zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften WORT und Musikedition. Zudem Zahlung von Nutzungshonoraren im Bereich Zentralabitur und Abschlussarbeiten.

Zu 546 01

Zur Erstattung von Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit der Vertrauensfrau und des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten, soweit die Kosten nicht aus Kap. 07 05 abgerechnet werden können.

Zu 632 11

Veranschlagt ist der gemäß Art. 14 (2) des Staatsvertrages vom 16. 2. 1978 (Anlage zum Gesetz vom 31. 5. 1978 – Nds. GVBl. S. 524), geändert durch Staatsvertrag v. 22. 12. 1992 (Nds. GVBl. S. 379) auf Niedersachsen entfallende voraussichtliche Anteil an den Kosten der Zentralstelle für Fernunterricht.

Zu 632 12

Nach Maßgabe der Vereinbarung vom 01.03.1996 mit der Freien Hansestadt Bremen und dem Abkommen vom 13.06.1996 mit der Freien und Hansestadt Hamburg leistet das Land Niedersachsen für den Besuch privater Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schülerinnen und Schüler finanzielle Beiträge an diese Länder. Die Zahlungen werden von dort an die Privatschulen weitergeleitet.

Zu 632 13

Veranschlagt sind die an Bremen gem. Vereinbarung vom 01.03.1996 und an Hamburg gem. Abkommen vom 13. 6. 1996 durch das Land Niedersachsen zu zahlenden Ausgleichsbeträge für den Besuch öffentlicher Schulen in Bremen und Hamburg durch Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen.

Zu 632 14

Schülerinnen und Schüler, die sich wegen schwerer organischer Erkrankungen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang, Schweiz (Träger: Stiftung Deutsche Heilstätten), einer stationären Behandlung unterziehen, werden nach den Empfehlungen für den Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende voraussichtliche Anteil an den Lehrpersonalkosten gem. Vereinbarung v. 31.01.1992 i. d. F. vom 04.07.1995.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 11-7	129	Erstattung von Gastschulbeiträgen für allgemein bildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i> <i>*** Aufwendungen für Gastschüler/-innen aus anderen Bundesländern dürfen in besonderen Fällen erstattet werden.</i>	—	3.710	3.590	+120	3.566
633 12-5	127	Erstattung von Gastschulbeiträgen für berufsbildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	2.100	2.070	+30	1.744
633 13-3	127	Erstattung v. Sachkosten f. d. Beschulung nichtnds. Schüler/-innen an Fachklassen länderübergreifender Einzugsbereiche <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	370	370	—	478
633 14-1	124	Erstattung von Sachkosten für die Beschulung langwierig erkrankter Kinder an der Seeparkschule Wesermünde	—	55	55	—	72
684 13-7	114	Finanzhilfe gemäß NSchG für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft ohne Förderschulen, Gymnasien u. Freie Waldorfsch. <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 13, 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20 und 684 21.</i>	—	19.081	17.008	+2.073	16.682
684 14-5	128	Finanzhilfe gemäß NSchG für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	63.500	62.250	+1.250	62.792
684 15-3	115	Sonstige Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft	—	—	175	-175	—
684 16-1	115	Zuschüsse auf Grund des NSchG zu den laufenden sächlichen Kosten f. Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	1.107	1.222	-115	1.113
684 17-0	115	Zuschüsse zu den persönlichen Kosten für Lehrkräfte an Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	29.601	29.305	+296	28.885
684 18-8	125	Finanzhilfe gemäß NSchG für Förderschulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	61.002	66.618	-5.616	61.754
684 20-0	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Gymnasien in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	94.383	85.813	+8.570	88.385
684 21-8	115	Finanzhilfe gemäß NSchG für Freie Waldorfschulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	47.738	42.870	+4.868	44.082
686 11-3	141	Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender	—	10	14	-4	0
686 12-1	129	Zuschüsse zum Schulgeld für Schüler/-innen der Nordseeinseln	—	14	16	-2	12

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 11

Gastschulbeiträge für niedersächsische Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in anderen Ländern besuchen und für die nicht auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wurde oder keine pauschale Abgeltung aufgrund der Vereinbarung vom 01.03.1996 zwischen Bremen und Niedersachsen erfolgt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0707 Titel 632 13).

Veranschlagt ist der Anteil des Landes (5/6) an den Gastschulbeiträgen (d. h. die Personalkosten für Lehrkräfte).

Zu 633 13

Gemäß § 105 Abs. 8 NSchG erstattet das Land niedersächsischen Schulträgern die für die Beschulung der nichtniedersächsischen Schülerinnen und Schüler in Klassen an berufsbildenden Schulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich entstehenden Sachkosten nach Maßgabe des RdErl. d. MK v. 26.09.2005 (Nds. MBl. S. 799). Veranschlagt sind Erstattungen für Auszubildende in den Berufen Brunnenbauerin / Brunnenbauer, Rohrleitungsbauerin / Rohrleitungsbauer, Müllerin / Müller, Steinbildhauerin / Steinbildhauer, Steinmetzin / Steinmetz u. a.

Zu 633 14

Zur Erstattung der Sachkosten an den Landkreis Cuxhaven als Träger der Seeparkschule Wesermünde, Körperbehindertenschule in Langen-Debstedt, gemäß Vereinbarung vom 20.11.1997.

Zu 684 13 und 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20, 684 21

Veranschlagt sind Finanzhilfeleistungen aufgrund der §§ 150 und 155 NSchG i. d. F. des Gesetzes zur Reform der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 301).

Titel	Ansatz	Ansatz
	2015	2016
	in Tds. EUR	in Tds. EUR
684 13	17.008	19.081
684 14	62.250	63.500
684 16	1.222	1.107
684 17	29.305	29.601
684 18	66.618	61.002
684 20	85.813	94.383
684 21	42.870	47.738
DK	305.086	316.412
insges.:		

Die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG an Schulen in freier Trägerschaft und an die Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers (Nds. GVBl. 2007 S. 339) sowie des Josephinum in Hildesheim (Nds. GVBl. 1989 S. 267) mit Bezügen beurlaubten Lehrkräfte sind in den Kapiteln 0710 bis 0718 veranschlagt (siehe Erläuterungen in den Stellenplänen).

In den Ansätzen sind auch Mittel für die Erstattung von Zulagen gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG enthalten.

Zugrunde gelegt bei 684 16 ist ein Schülerbetrag in Höhe von 132,00 EUR gem. der Übereinkunft vom 24.03.2011 zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordates.

Zu 684 15

Veranschlagt sind Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft (sog. „Durststreckenfinanzierung“) gem. § 151 Abs. 1 NSchG.

Zu 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Kindern beruflich Reisender

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung zu den Ausgaben für die Internatsunterbringung von Schiffer-, Schausteller- u. Zirkuskindern (RdErl. d. MK v. 25.4.1990, Nds. MBl. S. 589, geändert durch RdErl. d. MK v. 18.12.1991, Nds. MBl. 1992, S. 150)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 11

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	4	1	0	1	14	10	10	10	10
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					14	10	10	10	10

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1950

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung des planmäßigen Unterrichts von Kindern beruflich Reisender durch Internatsunterbringung, da ein ständiger Schulwechsel den Erwerb eines angemessenen Schulabschlusses erheblich erschwert.

Zielgruppe:

Sorgeberechtigte der Kinder beruflich Reisender

Durchschnittliche Förderhöhe:

5,11 EUR je Kind u. Tag der Internatsunterbringung

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landeszuschüsse zum Schulgeld der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die eine Privatschule auf den Inseln besuchen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Erl. d. MK v. 4.7.1977 – 2075-31 615/4 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	11	11	11	12	16	14	14	14	14
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					16	14	14	14	

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1978

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung der Chancengleichheit durch die Gewährung eines Zuschusses zur Ermäßigung des Schulgeldes der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die aus Mangel an öffentlichen weiterführenden Schulen eine Schule in freier Trägerschaft auf den Inseln besuchen.

Zielgruppe:

Erziehungsberechtigte der o.a. Schülergruppe

Durchschnittliche Förderhöhe:

75 % der fiktiven Fahrtkosten, die für eine tägliche Überfahrt zum Festland entstehen würden, z.Zt. mtl. 52,16 EUR pro Schüler.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Prüfungsvergütungen und Verwaltungsausgaben	(—)	(200)	(237)	(-37)	(171)
412 61-7	111	Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige	—	5	20	-15	—
427 61-4	111	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	153	175	-22	127
527 61-9	111	Reisekostenvergütungen	—	40	40	—	43
547 61-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	1
TGr. 62/90		Kosten des Landeselternrates	(—)	(122)	(125)	(-3)	(99)
412 62-5	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	49	49	—	40
511 62-3	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	9	9	—	7
517 62-1	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	5	5	—	5
518 62-8	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	32	32	—	32
518 90-3	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	1	5	-4	4
527 62-7	129	Reisekostenvergütungen	—	16	19	-3	9
531 62-4	129	Veröffentlichungen	—	1	1	—	0
547 62-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	—	2
686 62-8	129	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	5	1	+4	—
TGr. 63/91		Kosten des Landesschülerrates <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 63.</i>	(—)	(67)	(70)	(-3)	(54)
412 63-3	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	19	14	+5	15
511 63-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	5	5	—	3
517 63-0	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	3	3	—	2
518 63-6	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	24	24	—	24
518 91-1	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	—	—	—	—
527 63-5	129	Reisekostenvergütungen	—	13	21	-8	8
531 63-2	129	Veröffentlichungen	—	1	1	—	0
547 63-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt sind für 2016 die Ausgaben für die

1. Reifeprüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Sonderreifeprüfung und Ergänzungsprüfung in Latein, Hebräisch und Griechisch sowie für andere Schulprüfungen	5 000 EUR
2. Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Erlangung des Abschlusszeugnisses an Hauptschulen und Realschulen	57 000 EUR
3. Prüfungen an berufsbildenden Schulen	10 000 EUR
4. Prüfungen von Gymnastiklehrkräften, geprüften Meisterinnen und geprüften Meistern für Bäderbetriebe sowie von Fachangestellten für Bäderbetriebe	30 000 EUR
5. Prüfungen von Krankenpflegepersonal sowie von Auszubildenden in anderen als ärztlichen Heilberufen	82 000 EUR
6. Prüfungen von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten	2 000 EUR
7. Sprachfeststellungsprüfungen zur Anerkennung der Leistungen in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die unmittelbar in die Schuljahrgänge 5 bis 10 aufgenommen werden sowie Sprachprüfungen in der Herkunftssprache für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in den Schuljahrgängen 5 bis 10 am Wahlunterricht in ihrer Herkunftssprache teilgenommen haben	13 000 EUR
8. Anerkennungsprüfungen von Leistungen in der Herkunftssprache anstelle von Leistungen in einer Pflichtfremdsprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe	2 000 EUR
Zusammen:	200 000 EUR

Zu Titelgruppe 62/90

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landeselternrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landeselternrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie der Kosten für die erforderliche sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle (§ 168 Abs. 2 NSchG).

Die Entgelte der in der Geschäftsstelle des Landeselternrates Beschäftigten sind im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

Zu 686 62

Mitgliedsbeitrag für den Bundeselternrat.

Zu Titelgruppe 63/91

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landesschülerrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich der Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen sowie der Gewährung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Landesschülerrates (VO vom 25.04.2005 – Nds. GVBl. S. 129) sowie die erforderliche sächliche Ausstattung für die Tätigkeit des Landesschülerrates (§ 168 Abs. 3 NSchG).

Das Entgelt der in der Geschäftsstelle des Landesschülerrates Beschäftigten (Entgeltgruppe 6) ist im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 64		Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.000)	(1.000)	(—)	(1.212)
546 64-8	129	Entgelte für Kooperationsverträge	—	200	200	—	—
547 64-4	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1
633 64-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 64-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	800	800	—	1.210
TGr. 65		Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchen im Schulbereich sowie deren wissenschaftliche Begleitung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(26)	(26)	(—)	(43)
429 65-0	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 65-1	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 65-2	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	26	26	—	43
TGr. 66		Schaufenster Elektromobilität <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(130)
427 66-5	129	Beschäftigungsentgelte für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	69
428 66-1	129	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
527 66-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	2
547 66-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1
633 66-4	129	Sonstige Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 66-0	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	58
TGr. 71		Kooperationen mit dem Ausland	(—)	(10)	(11)	(-1)	(2)
547 71-7	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	6	-1	2
681 71-5	024	Zuschüsse für Teilnehmer/-innen	—	5	5	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Das Land Niedersachsen hat gemeinsam mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit seit dem 01.08.2011 eine „Koordinierungsstelle Berufsorientierung“ im Nds. Kultusministerium (MK) eingerichtet. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Schulen bei der Koordination und Abwicklung laufender Kooperationen zwischen Schule und Arbeitsverwaltung mit von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) geförderten Maßnahmen. Zusätzlich zu den eingestellten Landesmitteln i. H. v. 1,0 Mio. EUR stellt die BA ab dem Jahr 2015 Mittel i. H. v. 1,250 Mio. EUR bereit. Damit sollen weiterhin die zwischen der BA und dem MK abgestimmten Projekte (Module) gefördert werden, die das Regelangebot von Schule und Berufsberatung ergänzen und von den Schulen nach Bedarf und Kapazitäten abgerufen werden können. Die vom Land Niedersachsen jährlich bereitzustellenden Kofinanzierungsmittel sind bei Titeln 547 64 und 684 64 veranschlagt. Die Personalausgaben der Koordinierungsstelle sind bei 0701-422 01 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Schulversuchen gem. § 22 NSchG aufgrund bestehender pädagogischer, wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfordernisse sowie bestimmter bildungspolitischer Ziele. Insgesamt sind für niedersächsische Modell-/Schulversuche 26.000 EUR veranschlagt.

Zu Titelgruppe 66

Der Landtag hat in seiner 125. Sitzung am 18.01.2012 beschlossen, den Ausbau der landesweiten Aktivitäten im Bereich der Elektromobilität zu fördern. In Niedersachsen hat die Modellregion Hannover-Braunschweig den Zuschlag zum Bundesprojekt Schaufenster Elektromobilität erhalten. Dabei werden Bundesmittel eingesetzt, welche zur Förderung von Projekten und Modellregionen zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen dieses Projektes hat das MK die Koordination für das Projekt 11.1 übernommen.

In dem Projekt 11.1 ZieLE (Zielgruppenorientierte Lehr- und Lerninfrastruktur für die Elektromobilität für die berufliche Aus- und Weiterbildung) wird eine modulare, zielgruppenorientierte und standardisierte Lehr- und Lerninfrastruktur für die berufliche Aus- und Weiterbildung zur Erweiterung der Handlungskompetenzen im Themenfeld „Elektromobilität“ entwickelt.

Im Bereich der „alternativen Antriebstechnik“ wurden in Niedersachsen vier Innovations- und Zukunftszentren (BBS 6 Hannover, BBS Burgdorf; BBS II Braunschweig; BBS II Wolfsburg) eingerichtet, die bereits seit dem Jahr 2009 in einem Schulnetzwerk zusammen arbeiten.

Diese vier Zentren sollen eine gewisse Vorreiterrolle übernehmen und die entwickelten Konzeptionen allen anderen Schulen zur Verfügung stellen. Diese Schulen verfügen bereits heute über besondere Kompetenzen im Bereich der Elektromobilität und sind daher in der Lage, die Konzeptionen kompetent umzusetzen. Dabei werden folgende drei Arbeitspakete erarbeitet:

Arbeitspaket 1: Qualifizierungskonzept für Lehrkräfte: „Fachkundiger/Fachkundige für Arbeiten an hochvolteigensicheren Fahrzeugen/Systemen“

Arbeitspaket 2: „Entwicklung, Erprobung und Evaluierung von curricularen Konzeptionen zum Kompetenzaufbau im Bereich Elektromobilität für Schülerinnen und Schüler in den dualen fahrzeugtechnischen und kaufmännischen Berufen (Automobilkauffleute)“

Arbeitspaket 3: Konzeptionierung und Erprobung von Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung von Lehrkräften aus berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulen; Gemeinsame Entwicklung und Erprobung von Unterrichtskonzeptionen für die allgemeinbildenden Schulen mit Hilfe eines fahrbaren Labors.

Das Projekt läuft voraussichtlich bis zum 31.01.2016.

Zu Titelgruppe 71

Veranschlagt sind Kosten aus Anlass von Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	2	0	7	0	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5	5	5	5	5

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen mit außereuropäischen Ländern insbesondere im schulischen Bereich und in der beruflichen Erstausbildung sowie der Fortbildung der Lehrkräfte.

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene in der beruflichen Erstausbildung, Lehrkräfte/Ausbilder und Bildungsverantwortliche in der beruflichen Bildung

Durchschnittliche Förderhöhe:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 72		Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 72.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen zur Titelgruppe 72 verbindlich.</i>	(—)	(358)	(365)	(-7)	(332)
429 72-2	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 72-4	129	Reisekostenvergütungen	—	35	35	—	30
531 72-1	129	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	15	15	—	2
539 72-2	129	Vergabe von Preisen und Urkunden	—	11	18	-7	18
541 72-7	129	Kosten der Tagungsstätten bei Wettbewerbsveranstaltungen	—	2	2	—	—
547 72-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	30	30	—	15
681 72-3	129	Sonstige Geldleistungen	—	50	50	—	35
686 72-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	215	215	—	232
TGr. 80		Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Schülergruppen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 80.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(166)
633 80-0	141	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	99
684 80-3	141	Zuschüsse an andere Träger	—	—	—	—	68
TGr. 83		Bewegungs- und Gesundheitserziehung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 83.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(96)
427 83-5	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
511 83-6	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
525 83-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	1
526 83-3	129	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
527 83-0	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	8
531 83-7	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

In der Titelgruppe 72 sind bis zu 250.000 Euro zur Förderung des Programms „HAUPTSACHE:MUSIK“ vorgesehen. Damit werden musikpädagogische Projekte, hauptsächlich in allgemeinbildenden Schulen, überwiegend schuljahresbegleitend durchgeführt. Ferner sind Mittel in Höhe von bis zu 2.000 EUR für die Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten vorgesehen. Die Mittel für beide Vorhaben sind übertragbar, damit eine Bewilligung über das Haushaltsjahr hinaus erfolgen kann.

Darüber hinaus sind Haushaltsmittel veranschlagt für:

1. Förderung der Arbeit in Schulbibliotheken
2. Kosten für überregionale Bildungsveranstaltungen
3. Kosten der Seminare zur Förderung der SV-Arbeit
4. Kosten der Einführungstagungen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten
5. Leseförderung
6. Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten
7. Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (u.a. Niederdeutsch)
8. Sachkosten für die Betreuung Kinder beruflich Reisender durch Lehrkräfte
9. Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften mit Migrationshintergrund
10. Förderung der Arbeit von Akademien für Schülerinnen und Schüler
11. Zuschüsse für
 - den Europäischen Wettbewerb auf Landesebene
 - den Europäischen Wettbewerb auf Bundesebene
 - Deutscher Schulschach-Mannschaftswettbewerb
 - Niedersächsisches Schülertheatertreffen
 - Niedersächsischer Wettbewerb „Jugend gestaltet“
 - Landesbegegnung Schulen musizieren
 - Bundeswettbewerb Fremdsprachen
 - Braunschweiger Schultheaterwoche
 - Schultheater der Länder
 - „Jugend debattiert“
 - Uelzener Filmtage
 - Programm „JUNIOR – Schüler als Manager“
 - Landeswettbewerb „Das ist Chemie!“ und Internationale Chemieolympiade
 - sonstige Schülerwettbewerbe

Zu 681 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	15	7	39	36	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	50	50	50	50

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 72

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

]Nein]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben sowie Schülerinnen und Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR pro Wettbewerb

Zu 686 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	228	234	202	233	215	215	215	215	215
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					215	215	215	215	215

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

]Nein]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 2.500 EUR und 13.000 EUR pro Wettbewerb

Zu Titelgruppe 80

Zur Verausgabung der bei Tit. 282 80 eingehenden Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, die nach Maßgabe besonderer Förderungsrichtlinien (vgl. RdErl. d. MK v. 20. 1. 1971 – Nds. MBl. S. 397) zur Förderung des Austausches und der Begegnung ausschließlich von Schülerinnen und Schülern beider Länder gewährt werden.

Alle übrigen Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes sind bei Kap. 0573 TGr. 91 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 83

Zur Abrechnung von Ausgaben für die Bewegungs- und Gesundheitsförderung, die mit Mitteln Dritter finanziert werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Talentförderung, Auszeichnungen und Ehrungen
- Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2016	2015	= weniger	2014
			2016				
			2015				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 83-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	11
684 83-8	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	—	—	—	76
TGr. 84		Zuschüsse aus Glücksspielabgaben für Zwecke des Schulsports <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 84.</i> <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(340)	(340)	(—)	(349)
427 84-3	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	10	20	-10	7
525 84-5	144	Sachaufwand für Aus- und Fortbildung	—	5	30	-25	—
547 84-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	325	290	+35	343
685 84-2	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88.</i>	(—)	(4.585)	(3.390)	(+1.195)	(62.928)
525 88-8	129	Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen	—	4.585	3.385	+1.200	62.881
539 88-9	129	Sachaufwand <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
547 88-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 88-5	129	Zuschüsse zur Unterstützung für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen	—	—	5	-5	3
684 88-9	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	44
TGr. 89		Maßnahmen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, Gesundheitsförderung sowie Schulaufklärung <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 89.</i>	(—)	(198)	(198)	(—)	(108)
427 89-4	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1	1	—	—
527 89-9	129	Reisekostenvergütungen	—	30	30	—	15
531 89-6	129	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	20	20	—	20

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 84

Nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756) zuletzt geändert mit Gesetz zum Nds. Sportförderungsgesetz und zur Änderung des Nds. Glücksspielgesetzes vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 544), haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. Ein Teil dieser Glücksspielabgabe ist aufgrund des § 14 Abs. 1 zweckgebunden zu verwenden. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG sind 3.313.750 EUR für die Zwecke der Jugendarbeit und des Schulsports zu verwenden. Der auf den Schulsport entfallende Anteil an der Glücksspielabgabe beträgt 340.000 EUR.

Veranschlagt sind die Ausgaben für

- Schulsportveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, z. B. Bundesjugendspiele, Wettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“, Feriensportkurse
- Fort- und Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte mit und ohne Sportfakultas
- Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel, sofern sie nicht zu den vom Schulträger nach dem NSchG zu tragenden sächlichen Kosten der Ausstattung der Schule gehören
- einmalige und besondere Aufgaben einschl. Innovationen und Modellversuche.

Die Glücksspielabgabe für die Zwecke der Jugendarbeit ist im Einzelplan 05 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 88

Das Land Niedersachsen gewährt Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler in besonderen Notlagen. Dazu gehören die Zuschüsse an den besonderen Berechtigtenkreis bei der Ausstattung mit Lernmitteln.

Nach Abschaffung der Lernmittelfreiheit bieten die öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern seit dem Schuljahr 2004/2005 an, Lernmittel gegen Entgelt auszuleihen. Die erzielten Einnahmen sind für die Ergänzung des Lernmittelbestandes bzw. für sonstige, mit dem Ausleihverfahren zusammenhängende, notwendige Ausgaben zu verwenden.

Veranschlagt sind Haushaltsmittel, um Leistungsberechtigten nach dem SGB XII – Sozialhilfe –, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, dem Wohngeldgesetz (WoGG) (nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)) sowie § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) die Ausgaben für die Ausstattung mit Lernmitteln ganz oder teilweise zu erstatten.

Zu 539 88

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 01.01.2013 (SVBl. S. 30) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist.

Zu Titelgruppe 89

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung des Bildungsauftrags der Schule in den Bereichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, umweltbewusstes Verhalten, zukunftsorientierte Umwelttechnologie sowie Gesundheitsförderung und Schulaufklärung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 89-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	147	147	—	74
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik	(—)	(197)	(147)	(+50)	(147)
427 99-1	111	Beschäftigungsentgelte für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	—	15	15	—	15
511 99-2	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	—	—	—	2
525 98-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-3	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
527 99-6	111	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	—	—	—	—	0
538 98-0	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	—	—	—	—
538 99-8	111	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	182	132	+50	129
812 99-2	111	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0707							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				200	160	+40	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.300	1.300	—	
Summe der Einnahmen				1.500	1.460	+40	
4 Personalausgaben			—	51.977	37.009	+14.968	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	7.340	5.636	+1.704	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	330.056	318.762	+11.294	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	389.373	361.407	+27.966	
Zuschuss				387.873	359.947	+27.926	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

In der Titelgruppe befinden sich die Mittel zur Pflege der Schulverwaltungssoftware durch das NLQ.

Die bisher hier ebenfalls veranschlagten Mittel zur Pflege der IuK-Infrastruktur (Systembetreuung) der landeseigenen Schulen sind ab 2012 bei Kap. 0714 TGr. 61 u. 64 sowie im Kap. 0720 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-8	111	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
119 81-6	313	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81.</i>		—	—	—	20
119 82-4	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-2	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	11.432	11.006	+426	5.269
422 19-5	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 39-1	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	20	21	-1	20
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.402
453 01-5	111	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 81		Sicherheit und Gesundheit der Landesbediensteten im Schulbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Steinnahmen bei 119 81.</i>	(—)	(633)	(762)	(-129)	(544)
428 81-9	313	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	242	371	-129	198
443 81-8	313	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	—	1	1	—	7
511 81-3	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	120	120	—	61
525 81-4	313	Aus- und Fortbildung	—	80	80	—	51
527 81-7	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	110	110	—	125
547 81-8	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	80	80	—	102
TGr. 82		Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Steinnahmen bei 119 82.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 0703 Ausgabetitelgruppe 80.</i>	(—)	(293)	(213)	(+80)	(161)
429 82-3	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	54	54	—	33
511 82-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	—
525 82-2	129	Aus- und Fortbildung	—	60	60	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 07 08

Mit Beschluss vom 15.06.2010 hat die Landesregierung die organisatorische Neuausrichtung der Niedersächsischen Landesschulbehörde beschlossen. Die für das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen in der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingesetzten Ressourcen sind in Kapitel 07 08 ausgewiesen.

Zur Durchführung des Projektes C.A.R.E. (Chancen, Arbeitsbedingungen richtungweisend zu entwickeln) sind Personalressourcen und Sachmittel veranschlagt. Dieses Projekt wird für die Landesbediensteten in Schulen in eigener Zuständigkeit weitergeführt. Ziele des Pilotvorhabens sind die Entwicklung, Erprobung und Evaluierung des Projektes unter Berücksichtigung der im Geschäftsbereich des MK schon vorhandenen Konzepte und Strukturen zum Arbeitsschutz, Gesundheitsmanagement sowie zur „Betrieblichen Eingliederung“ und „Alternativen Verwendung“.

Neben den im Kapitel 07 08 veranschlagten Ressourcen sind im Einzelplan 07 noch weitere Ressourcen für die Beratung und Unterstützung der Schulen (z. B. Anrechnungsstunden für Fachberatung, Fachmoderation, Beratung für neue Technologien und den sonderpädagogischen mobilen Dienst) veranschlagt.

Zu Titelgruppe 81

Veranschlagt sind Ausgaben zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes für Landesbedienstete an öffentlichen Schulen und Studienseminaren insbesondere durch

- Qualifizierung von Lehrkräften für spezielle Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Suchtberater im Schulbereich),
- Entwicklung von Informationsangeboten und Handreichungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen sowie
- arbeitsmedizinische Betreuung.

Zu 428 81

Mittel für bis zu zwei Beschäftigungsmöglichkeiten der Entgeltgruppe 15 TV-L für Tätigkeiten im Bereich Arbeitsmedizin.

Die Koordinierung der Tätigkeiten in diesem Bereich wird durch das Kultusministerium wahrgenommen.

Zu Titelgruppe 82

Veranschlagt sind die Ausgaben u. a. für folgende Bereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung von Kriterien sowie Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und regionalen Bildungslandschaften,
- Schulprogrammentwicklung und Evaluationsverfahren sowie
- Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Stärkung der Eigenverantwortung und der Qualitätsverbesserung von Schulen und Unterricht einschließlich der Mitwirkung an länder- und staatenübergreifenden Vorhaben.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2016 2015	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
526 82-9	129	Sachverständige	—	10	10	—	—
527 82-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	31	31	—	3
531 82-2	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	16	16	—	—
547 82-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	32	32	—	125
685 82-0	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	80	—	+80	—
Abschluss Kapitel 0708							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				—	—	—	
4 Personalausgaben			—	11.749	11.453	+296	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	549	549	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	80	—	+80	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	12.378	12.002	+376	
Zuschuss				12.378	12.002	+376	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 82

Erstattung der persönlichen Verwaltungsausgaben an Träger der Bildungsregionen für den Einsatz von Bildungskordinatorinnen und Bildungskordinatoren in regionalen Bildungsbüros bis längstens 31.12.2017.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
112 01-7	112	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		2	2	—	1
119 01-1	112	Vermischte Einnahmen		247	247	—	300
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63, 0711- Ausgabeteilgruppe 63, 0712- Ausgabeteilgruppe 63, 0713- Ausgabeteilgruppe 63, 0714- Ausgabeteilgruppe 63, 0717- Ausgabeteilgruppe 63 und 0718- Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(2.180)
119 63-1	112	Vermischte Einnahmen		—	—	—	2.180
236 63-8	112	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-0	112	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-7	112	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	345	344	+1	1
422 11-3	112	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>*** Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 461 13. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Titel 422 06, 427 21 und 427 29. Vgl. ***-HV zu Kap. 0710 Tit. 427 63 (Budget) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	888.674	919.211	-30.537	781.033
422 19-9	112	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	2.581
427 21-2	112	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	55	151	-96	70
427 29-8	112	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	1.355	2.105	-750	1.286
427 39-5	112	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	5	-5	—
428 01-4	112	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	906
428 05-7	112	Entgelte für befristet beschäftigte Arbeitneh- merinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	61
428 06-5	112	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-1	112	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	71.216
428 27-8	112	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertre- tungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	31.156	32.704	-1.548	6.752
453 01-9	112	Trennungsschädigung und Umzugskos- tenvergütung	—	47	47	—	62
461 13-5	881	Auswirkungen der Altersteilzeit <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	—	11.113	11.113	—	—
526 01-6	112	Sachverständige	—	46	46	—	37

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0710

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Grundschulen oder an mit Grundschulen gem. §§ 106 Abs. 6 und 183 Abs. 3 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit zusammengefassten Haupt- und Realschulen oder mit Oberschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Zu 119 01

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

Zu 422 11

Ausschließlich zur Erteilung von herkunftssprachlichem Unterricht sind 20 Vollzeiteneinheiten (VZE) zu verwenden.

Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LHO bilden die Personalkostentitel der Schulkapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis gemäß § 6 Abs. 5 HG 2016 (Personalkostenbudget). Die wesentlichen Parameter dieses Personalkostenbudgets der allgemein bildenden Schulen werden hier nachrichtlich dargestellt. Auf

- das Vorwort,
- die Allgemeinen Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 und 0710 bis 0720,
- die Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen für die Kapitel 0710 – 0718 sowie
- die Veröffentlichung „Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen – Schuljahr 2014/2015“ wird hingewiesen.

Beschäftigungsvolumen in Vollzeiteneinheiten (BV in VZE)

Ansatz 2016
60.186,33

Planstellen

Ansatz 2016
58.329

Personalkostenbudget (in 1.000 EUR)

Ansatz 2016
3.297.081

davon

0710-422 11	888.674 EUR
0710-428 27	31.156 EUR
0711-422 11	363.590 EUR
0712-422 11	183.724 EUR
0713-422 11	167.060 EUR
0714-422 11	894.397 EUR
0717-422 11	381.180 EUR
0718-422 11	387.300 EUR

Für das Haushaltsjahr 2016 ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- 538 zusätzliche Stellen für die Sprachförderung befristet bis 31.07.2018,
- 360 zusätzliche Stellen ab 01.08.2016 für die Inklusive Bildung,
- 65 zusätzliche Stellen ab 01.08.2016 für die Ausstattung von Oberschulen in der Aufbauphase,
- ganzjähriges BV für die 740 zusätzlichen Stellen im Nachtragshaushalt 2015 für Gymnasiallehrkräfte,
- 130 zusätzliche Stellen ab 01.08.2016 für die AZKO-Ausgleichsphase für die geleistete Mehrarbeit der Gymnasiallehrkräfte,
- 21 zusätzliche Stellen für die Ausstattung neuer Gesamtschulen in der Aufbauphase,
- Umwandlung von 21 VZE in Budgetmittel (0710 TGr. 63) für die zum 01.08.2015 genehmigten Ganztagschulen,

Noch zu 422 11

- Stellen- und Mittelverlagerungen nach bzw. von den Kapiteln 0703, 0705 und 0708, z. B. für den Ausbau der Schulinspektion (20) und für den Datenschutz an Schulen (2),
- Fortschreibung des Konsolidierungsbeitrags 2011 in Höhe von 33,7 Mio. Euro,
- Vollzug der Haushaltsvermerke „kw mit Ablauf des 31.12.2015“ für 20 Stellen, die für die Weiterentwicklung der Lehrerbildung befristet ab 01.08.2013 zur Verfügung gestellt worden waren,
- Vollzug der Haushaltsvermerke „kw mit Ablauf des 31.07.2016“ für 340 Planstellen, die aufgrund des AZKO-Bedarfs befristet zur Verfügung gestellt worden waren,
- Reduzierung um 356,35 VZE zum Abbau von Personalzuwachsen etc.,
- Darstellung des Vollzugs der Haushaltsvermerke „kw mit Ablauf des 31.01.2015“ für insgesamt 400 Stellen (AZKO),
- Darstellung des Vollzugs des Abgangs von rd. 91 VZE bzw. 130 Stellen für die GMA 2015,
- Reduzierung der Mittel (rd. 1, 5 Mio. EUR) für Vertretungslehrkräfte (Titel 428 27),
- Besoldungs- und Tarifänderungen.

Zu 427 29

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellten aufgrund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen im Schuljahr 2015/2016 bis zu ca. 209 katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Katechetische Lehrkräfte werden in allen Schulformen eingesetzt:

Kapitel	Schulform	Anzahl der katechetischen Lehrkräfte
0710	Grundschule	72
0711	Förderschule	3
0712	Hauptschule	8
0713	Realschule	14
0714	Gymnasium	73
0717	Oberschule	19
0718	Gesamtschule	20

Die Mittel für die katechetischen Lehrkräfte sind in dem jeweiligen Kapitel bei dem Titel 427 29 veranschlagt. Die Haushaltsansätze wurden angepasst.

Zu 428 27

Bei diesem Titel sind die Mittel für die Vertretungslehrkräfte (ehem. sog. Feuerwehrlehrkräfte) für alle allgemein bildenden Schulen veranschlagt.

Zu 461 13

Veranschlagt sind Mittel für die Kompensation der Auswirkungen der Altersteilzeit – Blockmodell – Freistellungsphase (vgl. Nr. 6 Allgemeine Bestimmungen).

Für den ABS-Bereich werden die Mittel, die in 2016 (rd. 210 VZE) für die Freistellungsphase benötigt werden, bei diesem Titel ausgewiesen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 02-4	112	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	55	55	—	36
526 59-8	112	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammen- hang mit der Feststellung der Dienstfähig- keit	—	16	16	—	20
527 01-2	112	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	263	263	—	246
527 02-0	112	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	58	58	—	55
546 02-5	112	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>*** Hieraus können Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO erbracht werden</i>	—	14	14	—	9
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitel- gruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitel- gruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: Ausgabeteilgruppe 63, 0711 Ausgabetei- telgruppe 63, 0712 Ausgabeteilgruppe 63, 0713 Ausgabeteilgruppe 63, 0714 Ausgabeteilgruppe 63, 0717 Ausgabeteilgruppe 63 und 0718 Ausga- betitelgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(102.573)	(105.382)	(-2.809)	(70.435)
427 63-8	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	—	—	—	12.488
428 63-4	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	102.573	105.382	-2.809	47.657
452 63-2	112	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	1.330
547 63-3	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	8.960

ERLÄUTERUNGEN

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04. 07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu Titelgruppe 63

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ausgenommen davon sind zweckgebundene Drittmittel, die in voller Höhe übertragen werden. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget, Kap. 0710-0718 – 422 11 bis zu 10 Mio. Euro in das Budget der Schulen (Kap. 0710 TGr. 63) verlagert werden. Der Pflichtunterricht an den Schulen darf dadurch nicht verschlechtert werden. Budget, Beschäftigungsvolumen und ggf. Planstellen sind in Höhe der Verlagerung zu sperren. Die Veränderung ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

Die eigenverantwortlichen Schulen bewirtschaften seit dem 01.01.2008 gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG ein Budget aus Landesmitteln.

Für die allgemein bildenden Schulen sind sämtliche Budgetmittel aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Kapitel 0710 dargestellt. Die Zahlungen erfolgen bei TGr. 63 der einzelnen Kapitel 0710 – 0718.

Die Verantwortung für die Bewirtschaftung und die Einhaltung des Budgets im Rahmen der inhaltlichen Vorgaben liegt bei der jeweiligen Schule.

Dieses Budget besteht aus

- einem Basisbudget
- einem erhöhtem Budget, das Schulen mit besonderer Zuständigkeit erhalten und
- ggf. Einnahmen für das Budget.

Ein erhöhtes Budget erhalten

- Ganztagschulen, die Lehrerstunden kapitalisiert haben,
- Grundschulen für die Verlässlichkeit
- Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmittel umwandeln.

Der Haushaltsansatz von 102,573 Mio. EUR soll durch Bewirtschaftungsmaßnahmen (Verwendung von nicht durch Schulen in Anspruch genommene Ausgabereste) verstärkt werden, so dass ein Bewirtschaftungssoll in Höhe von 108,573 Mio. EUR zur Verfügung stehen wird. Dies setzt sich wie folgt zusammen:

in Mio. EUR	Zweck
11,70	Basisbudget
52,98	Entgelte für die Verlässlichkeit der Grundschulen
39,50	Kapitalisierte Lehrerstunden für den Ganztagsbetrieb
2,50	Nachverbeitragungen und Säumniszuschläge auf Grund von Bescheiden der Deutschen Rentenversicherung
1,89	Schulen, die dauerhaft Lehrerstellen in Budgetmittel umwandeln
108,57	gesamt

Nach den Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2014 verteilen sich die Haushaltsmittel prognostisch auf die einzelnen Schulkapitel wie folgt:

Noch zu Titelgruppe 63

Kapitel	in Mio. EUR
0710	76,306
0711	3,096
0712	4,473
0713	2,084
0714	8,950
0717	6,765
0718	6,899
gesamt	108,573

Die Schulen müssen aus dem Budget mindestens Zahlungen für folgende Landesaufgaben übernehmen:

1. Aus dem Basisbudget leisten die Schulen die Ausgaben für
 - die Reisekosten der Begleitpersonen bei Schulfahrten (Durchführung von Schulfahrten im Inland und Studienfahrten sowie Schüleraustauschfahrten ins Ausland)
 - die schulinterne Lehrerfortbildungen - SchiLF -.
2. Schulen, die ein erhöhtes Budget erhalten, leisten aus dem Budget zusätzlich Ausgaben für
 - den Ganztagsbetrieb (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ – 34-81005 – VORIS 22410 – SVBl. S. 386f.),
 - die Verlässlichkeit der Grundschulen.

Daneben können die Schulen ihr Budget für alle Landesaufgaben einsetzen.

Sofern im Landeshaushalt an anderer Stelle besondere Mittel veranschlagt sind, können die Schulen zur Erfüllung ihrer Ziele aus ihrem Budget auch Zahlungen leisten.

Zu 427 63

Zur Buchung der Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse.

Zu 428 63

Zur Buchung der Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse. Ferner sind hier auch die Mehrarbeitsvergütungen und Erhöhungen der Arbeitszeit für unbefristet Beschäftigte zu buchen.

Zu 452 63

Zur Buchung der Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Nachversicherung von Beschäftigten.

Zu 547 63

Zur Buchung aller nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben. Hier sind grundsätzlich alle Zahlungen der Schule zu buchen (insbesondere Kooperationsverträge und Reisekosten).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0710					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		249	249	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		249	249	—	
		4 Personalausgaben	—	1.035.318	1.071.062	-35.744	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	452	452	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.035.770	1.071.514	-35.744	
		Zuschuss		1.035.521	1.071.265	-35.744	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
119 01-5	124	Vermischte Einnahmen		149	149	—	63
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(37)
119 63-5	124	Vermischte Einnahmen		—	—	—	37
236 63-1	124	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-3	124	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-0	124	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 11-7	124	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 671 11.</i>	—	363.590	318.666	+44.924	288.477
422 19-2	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	437
427 21-6	124	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	6	4	+2	13
427 29-1	124	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	103	127	-24	88
427 39-9	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	185	243	-58	185
428 01-8	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	45.386
428 05-0	124	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	9.993
428 06-9	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	500	500	—	90
428 11-5	124	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	19.035
428 27-1	124	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.808
453 01-2	124	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	19	19	—	4
526 01-0	124	Sachverständige	—	18	18	—	8
526 02-8	124	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	7	7	—	13
526 59-1	124	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	6	6	—	3
527 01-6	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	680	440	+240	598

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0711

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen oder mit Förderschulen gem. § 106 Abs. 6 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums) eingesetzten Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betreuungskräften. Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. § 152 Abs. 3 NSchG an Förderschulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Landesbediensteten veranschlagt.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz veranschlagten Beschäftigten.

Zu 42801, 428 05 und 427 39

Persönliche Kosten für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte.

Zu Titel 428 01

Im Umfang von bis zu höchstens 3 Vollzeiteinheiten dürfen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Medizinische Hilfsberufe – an Gesamtschulen eingesetzt werden.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Betreuungskräften.

Zu 428 06

Für vollbeschäftigte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Schulfahrten teilnehmen.

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gemäß RdErl. d. MK vom 04.07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 02-4	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	—	11
546 02-9	124	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	2
671 11-7	124	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an Dritte <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 11.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	392
671 12-5	124	Erstattung von Personalausgaben an Ersatzschulen für die Wahrnehmung von Aufgaben eines Förderzentrums	—	20	18	+2	14
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.858)
427 63-1	124	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	623
428 63-8	124	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	399
452 63-6	124	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	372
547 63-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.465

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung ihres Dienstes entstehen.

Zu 671 11

Erstattungen an das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg e. V. aufgrund der Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen vom 05.11.1984 für die im Körperbehindertenzentrum im Borchersweg in Oldenburg tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte des Diakonischen Werkes. Im Umfang von bis zu insgesamt 8 Beschäftigungsvolumen (BV) dürfen Erstattungen geleistet werden, wenn bei Titel 422 11 ein gleich hoher Betrag im Umfang von bis zu höchstens 8 BV für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte gesperrt wird.

Zu 671 12

Erstattung von Personalkosten an die Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Braunschweig e. V. – als freiem Träger der Lotte-Lemke-Schule, Ersatzschule für Erziehungshilfe, Braunschweig, für die Beratung von öffentlichen Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit förderpädagogischem Bedarf zur Vermeidung eines Förderschulbesuchs.

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und seiner Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2014 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0711					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		149	149	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		149	149	—	
		4 Personalausgaben	—	364.403	319.559	+44.844	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	719	479	+240	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	20	18	+2	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	365.142	320.056	+45.086	
		Zuschuss		364.993	319.907	+45.086	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
112 01-4	114	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		—	—	—	0
119 01-9	114	Vermischte Einnahmen		89	89	—	129
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(85)
119 63-9	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	85
236 63-5	114	Sonstige Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-7	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-4	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	3
422 11-0	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	183.724	212.422	-28.698	156.618
422 19-6	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	678
427 21-0	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	64	62	+2	27
427 29-5	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	286	416	-130	272
428 06-2	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-9	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	21.508
428 27-5	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	989
453 01-6	114	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	10	10	—	5
526 01-3	114	Sachverständige	—	18	18	—	10
526 02-1	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	16	16	—	12
526 59-5	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	5	5	—	7
527 01-0	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	56	56	—	56
527 02-8	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	12	12	—	10
546 02-2	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0712

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Hauptschulen oder mit Hauptschulen gem. § 183 Abs. 2 NSchG zusammengefasste Schulen (Haupt- und Realschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 119 01

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04. 07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung (ehem. Hauptschulprofilierungsprogramm) <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der erste Absatz der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(13.446)	(13.446)	(—)	(11.931)
633 61-8	114	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	13.446	13.446	—	11.580
684 61-1	114	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	351
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(4.128)
427 63-5	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.062
428 63-1	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	742
452 63-0	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	1.084
547 63-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.241
TGr. 64		Berufsorientierungsmaßnahmen an Haupt-, Real- und Förderschulen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(0)
546 64-2	114	Entgelte für Kooperationsverträge für die Einrichtung von Kompetenzfeststellungsverfahren und den Einsatz von Berufsstartbegleitungen	—	—	—	—	0
547 64-9	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Mit Einwilligung des MF können aus dem Personalkostenbudget (PKB) bei Kap. 0717 - 422 11 bis zu 9 VZLE zugunsten zusätzlicher Zuwendungen an Oberschulen zur Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung umgewandelt werden.

Durch das Förderprogramm wird die Änderung des NSchG 2009 umgesetzt, wodurch die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der mit Hauptschulen verbundenen Schulen, Oberschulen sowie Förderschulen, verstärkt auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorbereitet und deren Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlreife nachhaltig verbessert werden soll.

Das Förderprogramm ist bis 31.12.2016 befristet. Die Aufgaben und Mittel der Berufsorientierung und Berufsbildung sollen ab 2017 in ein Konzept für die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung einfließen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung (ehem. Hauptschulprofilierungsprogramm)

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungsrichtlinie vom 14.10.2010 – Nds. MBl. 2010 S. 1033 –, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 03.09.2014 – Nds. MBl. 2014 S. 642 - über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	10.974	11.686	12.163	11.931	13.446	13.446	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					13.446	13.446	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein Ja, bis zum 31.12.2016.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung von spezifischen sozialpädagogischen Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler gezielt auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der mit Hauptschulen verbundenen Schulen, der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und der Oberschulen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

26.000 Euro bzw. 39.000 Euro

Zu 633 61

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	13.446	—	—	13.446
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	13.446	—	—	13.446

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und seiner Titel.

Zu Titelgruppe 64

Zur Abwicklung der Fortbildungsmaßnahme Kompetenzanalyse Profil Assessment-Center (AC) Niedersachsen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2014 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0712					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		89	89	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		89	89	—	
		4 Personalausgaben	—	184.084	212.910	-28.826	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	109	109	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	13.446	13.446	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	197.639	226.465	-28.826	
		Zuschuss		197.550	226.376	-28.826	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
112 01-8	114	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		10	10	—	0
119 01-2	114	Vermischte Einnahmen		125	125	—	51
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(32)
119 63-2	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	32
236 63-9	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-0	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-8	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	4
422 11-4	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	167.060	194.667	-27.607	144.561
422 19-0	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	610
427 21-3	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	16	15	+1	3
427 29-9	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	293	816	-523	278
428 06-6	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-2	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	17.148
428 27-9	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	898
453 01-0	114	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	7	7	—	1
526 01-7	114	Sachverständige	—	16	16	—	9
526 02-5	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	18	18	—	16
526 59-9	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	4	4	—	4
527 01-3	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	46	46	—	43
527 02-1	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	—	3
546 02-6	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	7

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0713

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Realschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Kosten für Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Haupt- und Realschulen sind bei den Kapiteln 07 10 bzw. 07 12 veranschlagt. Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04. 07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.924)
427 63-9	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	411
428 63-5	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	238
452 63-3	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	391
547 63-4	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	885
		Abschluss Kapitel 0713					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		135	135	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		135	135	—	
		4 Personalausgaben	—	167.376	195.505	-28.129	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	92	92	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	167.468	195.597	-28.129	
		Zuschuss		167.333	195.462	-28.129	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und seiner Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	114	Vermischte Einnahmen		261	261	—	157
119 07-5	114	Einnahmen der Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 07.</i> <i>*** In Höhe der nicht verausgabten Elterngelte für Klassenfahrten werden Reste gebildet und diese vollständig in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die insoweit erforderliche Einwilligung des MF gilt als erteilt.</i>		—	—	—	235
119 16-4	114	Einnahmen aus privater Mitbenutzung von Einrichtungen der Nds. Internatsgymnasien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>		—	—	—	31
119 21-0	114	Einnahmen aus der Verpflegung an den Nds. Internatsgymnasien <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62</i>		—	—	—	34
119 24-5	114	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung der Internatsschülerinnen und Internatschüler <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62</i>		1.079	1.079	—	1.100
119 64-4	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.</i>		—	—	—	—
124 01-0	114	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		106	106	—	104
233 11-0	114	Erstattungen der Gebietskörperschaften zu den Verwaltungsausgaben der vom Land getragenen Internatsgymnasien		1.078	1.078	—	1.078
233 12-9	114	Sachkostenerstattungen kommunaler Schulträger		138	138	—	92
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Niedersächsischen Internatsgymnasien		(—)	(—)	(—)	(—)
119 61-0	114	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		—	—	—	—
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabeteilgruppe 63, 0711- Ausgabeteilgruppe 63, 0712- Ausgabeteilgruppe 63, 0713- Ausgabeteilgruppe 63, Ausgabeteilgruppe 63, 0717- Ausgabeteilgruppe 63 und 0718- Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(202)
119 63-6	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	202
236 63-2	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-4	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-1	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	5.000	-5.000	45

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0714

Veranschlagt sind insbesondere die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gymnasien, Abendgymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die

- an dem vom Bistum Hildesheim getragenen, als staatlich anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Josephinum in Hildesheim gem. Vertrag vom 08.05.1989 (Anlage zum Gesetz vom 20.06.1989 – Nds. GVBl. S. 267 –)
- an dem von der Ev.-luth. Landeskirche Hannover getragenen, als anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Andreanum in Hildesheim (Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Gymnasium Andreanum vom 12.07.2007 – Nds. GVBl. S. 339 –)

beschäftigten, unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, sowie die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Internatsgymnasien: Das Land Niedersachsen trägt sämtliche Ausgaben für die Internatsgymnasien in Bad Harzburg, Bad Bederkesa und Esens. Die Gebietskörperschaften, in deren Gebiet die Internatsgymnasien örtlich liegen, erstatten dem Land einen Teil der Verwaltungsausgaben.

Kollegs in Trägerschaft des Landes bestehen in Braunschweig, Oldenburg und Wolfsburg.

Das Braunschweig-Kolleg und das Oldenburg-Kolleg sind mit den dortigen Abendgymnasien verbunden. Die Städte erstatten dem Land einen Teil der Sachkosten nach § 113 NSchG.

Die Stadt Wolfsburg stellt aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen für das Wolfsburg-Kolleg die erforderlichen Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung und trägt alle Sachkosten nach § 113 NSchG.

Das Hannover-Kolleg wird von der Region Hannover getragen.

Abendgymnasien bestehen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück.

Zu 119 16

In Abweichung von § 61 Abs. 1 LHO kann auf die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für die Inanspruchnahme der Schwimmhalle des Internatsgymnasiums Esens durch Dritte verzichtet werden, soweit in gleichem Umfang Sportanlagen der Gemeinde Esens für den Sportunterricht des Internatsgymnasiums genutzt werden.

Zu 119 21

Einnahmen aus der Mittagsverpflegung für Tagesschüler, Lehrkräfte und Sonstige.

Zu 119 24

Durch Erlass des MK v. 14.10.2013 – SVBl. 12/2013 – ist die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen auf 515 EUR pro Monat, für Kinder von den niedersächsischen Inseln auf 375 EUR, festgelegt worden. Für Schülerinnen und Schüler, die an einem niedersächsischen Internatsgymnasium neu angemeldet werden und die die wohnsitzmäßigen Bedingungen nicht erfüllen, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes pro Kalendermonat 595 EUR.

Für ca. 81 Schüler/-innen monatl. 515 EUR, für ca. 121 Schüler/-innen monatl. 375 EUR und für ca. 5 Schüler/-innen monatl. 595 EUR

Zu 124 01

Einnahmen der Internatsgymnasien und Kollegs aus der Vermietung von:

1. Amts- und Dienstwohnungen
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräumen
3. Dienst- und Werkräumen, Hörsälen,
4. Sonstigen Mieten und Pachten

Zu 233 11

Zu erwartende Einnahmen aufgrund der Vereinbarungen mit den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Friesland, Goslar, Leer und Wittmund über eine Beteiligung der Landkreise an den Sachkosten des jeweiligen Internatsgymnasiums.

Zu 233 12

Anteilige Sachkostenerstattung der Städte Braunschweig und Oldenburg für die Unterbringung der Abendgymnasien in den Räumen des jeweiligen Kollegs.

Zu 119 61

Vermischte Einnahmen für das Budget der Niedersächsischen Internatsgymnasien.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
422 11-8	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>*** Vgl. ***-HV zu Kap. 0745 Titel 422 04 (zusätzliche Referendare)</i>	—	894.397	822.773	+71.624	768.706
422 19-3	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	2.572
427 21-7	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	335	329	+6	125
427 29-2	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	2.726	1.841	+885	2.600
427 39-0	114	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	4	5	-1	4
428 01-9	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.886
428 05-1	114	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	219
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	5	4	+1	8
428 11-6	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	58.362
428 27-2	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	3.489
453 01-3	114	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	27	27	—	6
526 01-0	114	Sachverständige	—	51	51	—	22
526 02-9	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	33	33	—	18
526 59-2	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	8	8	—	13
527 01-7	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	214	214	—	186
527 02-5	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	30	30	—	9
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	4	4	—	15
546 07-0	114	Ausgaben für Schülerinnen und Schüler der Niedersächsischen Internatsgymnasien und Kollegs für Klassenfahrten <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 07.</i>	—	—	—	—	243
981 07-9	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.904	1.905	-1	1.839

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten für die hier gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz veranschlagten Beschäftigten.

Zu 527 01

Hier sind auch die Reisekostenmittel für die Lehrkräfte der Nds. Internatsgymnasien und der Kollegs sowie auch Ausgaben für Elternversammlungen sowie Mitglieder des Schulelternrates, der Konferenzen und Ausschüsse gem. § 81 Abs. 3 NSchG an den Nds. Internatsgymnasien veranschlagt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Nieders. Internatsgymnasien	1 348 500 EUR
Kollegs	555 300 EUR
Zusammen	<u>1 903 800 EUR</u>

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Niedersächsischen Internatsgymnasien <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16 und 119 61.</i> <i>*** 90 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.</i> <i>Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.</i>	(—)	(1.669)	(1.639)	(+30)	(1.556)
427 61-6	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 427 61, 428 61, 452 61, 511 61, 514 61, 517 61, 518 61, 519 61, 525 61, 547 61, 812 61, 427 64, 428 64, 511 64, 514 64, 517 64, 518 64, 519 64, 525 64, 547 64 und 812 64.</i>	—	157	155	+2	28
428 61-2	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	—	—	—	—
452 61-0	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	28	—	+28	11
511 61-7	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	125	125	—	147
514 61-6	114	Verbrauchsmaterialien, Unterkunftsgüter, Haltung v. Fahrzeugen sowie Arznei u. Heilmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	14	14	—	14
517 61-5	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	942	942	—	874
518 61-1	114	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	8	8	—	9
519 61-8	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	78	78	—	153
525 61-8	114	Lehr- und Lernmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	39	39	—	54
547 61-1	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	28	28	—	31
812 61-7	114	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	250	250	—	234

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt ist das Budget der Nieders. Internatsgymnasien Bad Bederkesa, Bad Harzburg und Esens.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Nieders. Internatsgymnasien wesentlich erhöht.

Zu 427 61

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 511 61

Mittel i. H. v. 20.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der Niedersächsischen Internatsgymnasien.

Zu 812 61

Internatsgymnasium Bad Bederkesa:	75 000 EUR
– Ersatz und Ergänzung von Mobiliar und Geräten in der Schule sowie im Internat	
Internatsgymnasium Bad Harzburg:	50 000 EUR
– Internat: Ersatz von Mobiliar – Schul-/Internatsserver	
Internatsgymnasium Esens:	125 000 EUR
– Lehr- und Lernmittel – Ersatz und Ergänzung von Maschinen und Geräten – Internat: Ersatz von Mobiliar	
Zusammen	250 000 EUR

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 62		Verpflegungskosten der Nds. Internatsgymnasien <i>Übertragbar.</i> <i>*** Zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 LHO.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 21 und 119 24. Die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO verbindliche Erläuterung regelt die Höhe der Ausgaben für Verpflegungskosten an den Niedersächsischen Internatsgymnasien.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(601)
428 62-0	114	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	292
514 62-4	114	Lebensmittel, Zutaten	—	—	—	—	237
547 62-0	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	73
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(8.261)
427 63-2	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.767
428 63-9	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.039
452 63-7	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	994
547 63-8	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	3.460
TGr. 64		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Kollegs <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 64.</i> <i>*** 90 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.</i>	(—)	(245)	(244)	(+1)	(222)
427 64-0	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	18	17	+1	5
428 64-7	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	—	—	—	—
511 64-1	114	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	50	50	—	64

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Die Ist-Einnahmen bei Titel 119 21 werden dem Verpflegungsfonds vollständig zugeführt. Von den Ist-Einnahmen für „Unterkunft und Verpflegung“ bei Titel 119 24 wird ein Anteil dem Verpflegungsfonds zugeführt. Er beträgt für Internatsschüler/-innen 45 v. H. der Internatsgebühr.

Internatsschüler/-innen von den niedersächsischen Inseln zahlen eine ermäßigte Gebühr für Unterkunft und Verpflegung. Für diese Internatsschüler/-innen erfolgt die Zuführung zum Verpflegungsfonds in Höhe des Betrages für sonstige niedersächsische Internatsschüler/-innen.

Die Abwicklung erfolgt über einen Verpflegungsfonds.

Aus den Mitteln werden u. a. bei 428 62 die persönlichen Kosten für das Küchenpersonal bestritten.

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und seiner Titel.

Zu Titelgruppe 64

Veranschlagt sind die Budgets des Braunschweig-Kollegs und des Oldenburg-Kollegs.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Kollegs wesentlich erhöht.

Zu 427 64

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
514 64-0	114	Verbrauchsmaterialien und Unterkunftsg- eräte <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	3	3	—	3
517 64-0	114	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	98	98	—	94
518 64-6	114	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	2	2	—	2
519 64-2	114	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	17	17	—	9
525 64-2	114	Lehr- und Lernmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	33	33	—	38
547 64-6	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	4	4	—	6
812 64-1	114	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	20	20	—	—
Abschluss Kapitel 0714							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				1.446	1.446	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				1.216	1.216	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				2.662	2.662	—	
4 Personalausgaben			—	897.697	830.151	+67.546	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	1.781	1.781	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	270	270	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.904	1.905	-1	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	901.652	834.107	+67.545	
Zuschuss				898.990	831.445	+67.545	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 64

Mittel i. H. v. 4.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der vom Land getragenen Kollegs.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-7	114	Vermischte Einnahmen		9	9	—	25
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(91)
119 63-7	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	91
282 63-5	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-2	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	1
422 11-9	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	381.180	377.501	+3.679	311.009
422 19-4	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	1.211
427 21-8	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	—	—	—	—
427 29-3	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	416	294	+122	386
428 06-0	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-7	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	44.025
428 27-3	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.895
453 01-4	114	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	17	17	—	9
526 01-1	114	Sachverständige	—	13	13	—	17
526 02-0	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	4	4	—	9
526 59-3	114	Sachverständige u. ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	3	3	—	8
527 01-8	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	114	114	—	133
527 02-6	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	4	4	—	7
546 02-0	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0717

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Oberschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Kosten für Lehrkräfte an Grund- und Oberschulen sind bei den Kapiteln 07 10 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 04. 07.2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63 und 0718-Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(6.245)
427 63-3	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.595
428 63-0	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	1.001
452 63-8	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	1.329
547 63-9	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.320
		Abschluss Kapitel 0717					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		9	9	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		9	9	—	
		4 Personalausgaben	—	381.613	377.812	+3.801	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	139	139	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	381.752	377.951	+3.801	
		Zuschuss		381.743	377.942	+3.801	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und seiner Titel.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-0	114	Vermischte Einnahmen		218	218	—	24
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(221)
119 63-0	114	Vermischte Einnahmen		—	—	—	221
236 63-7	114	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
282 63-9	114	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-6	114	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	2
422 11-2	114	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	387.300	345.364	+41.936	322.827
422 19-8	114	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	824
427 21-1	114	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	104	103	+1	3
427 29-7	114	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	862	480	+382	814
428 06-4	114	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-0	114	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	39.732
428 27-7	114	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.913
453 01-8	114	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	23	23	—	2
526 01-5	114	Sachverständige	—	23	23	—	22
526 02-3	114	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	22	22	—	12
526 59-7	114	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	4	4	—	10
527 01-1	114	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	108	108	—	118
527 02-0	114	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	19	19	—	15
546 02-4	114	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0718

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gesamtschulen (Integrierte und Kooperative Gesamtschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(6.369)
427 63-7	114	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.127
428 63-3	114	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	805
452 63-1	114	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	944
547 63-2	114	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.493
		Abschluss Kapitel 0718					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		218	218	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		218	218	—	
		4 Personalausgaben	—	388.289	345.970	+42.319	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	181	181	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	388.470	346.151	+42.319	
		Zuschuss		388.252	345.933	+42.319	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0710 TGr. 63 und seiner Titel.

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0720

Für das budgetierte Kapitel 0720 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Veranschlagt sind die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen berufsbildenden Schulen eingesetzten Lehrkräfte und die Einnahmen und Ausgaben der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven.
2. 422 01, 422 06, 422 11, 422 19, 427 11, 427 21, 427 29, 427 39, 428 01, 428 03, 428 05, 428 06, 428 11, 428 12, 428 27, 452 01, 518 01, 526 01, 526 02, 526 59, 527 01, 527 02, 546 22, 546 23, 547 11, 633 11, 671 11, 671 12, 686 01 und 812 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben der Titel unter Nr. 2 dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01 und 236 01.
4. Die Ausgaben bei 546 22 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 22 und zusätzlich bis zu 66,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 24.
5. Die Ausgaben bei 546 23 dürfen nur geleistet werden bis zu 33,33 v.H. der Isteinnahmen bei 111 23.
6. Die Ausgaben bei 633 22 dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v. H. der Isteinnahmen bei 111 22 und zusätzlich bis zu 16,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 24.
7. 90 v.H. der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Ausgenommen davon sind die nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen bei 461 13 sowie aus den zweckgebundenen Einnahmen bei 111 22, 111 23, 111 24 und 236 01, die in voller Höhe übertragen werden. Die gemäß § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.

Sonstige Vorbemerkung

Alle Mittel des Kapitels 0720, mit Ausnahme der Titel 427 11, 427 29, 453 01, 461 13, 546 22, 546 23, 633 22, 671 11, 671 12 und 981 07 werden den Schulen als Budget zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 22-6	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG		7.000	7.000	—	6.678
111 23-4	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG der Seefahrtsschule Cuxhaven		18	—	+18	20
111 24-2	127	Schülerentgelte gem. § 21 Abs. 3 NSchG für das Projekt "Ausbildung-Plus"		—	—	—	—
112 01-0	127	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		—	—	—	2
119 01-4	127	Vermischte Einnahmen		—	—	—	596
236 01-0	127	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	14
A U S G A B E N							
422 01-9	127	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	126
422 06-0	127	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte <i>Übertragbar.</i>	—	18	2	+16	320
422 11-6	127	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>Übertragbar.</i>	—	652.603	643.759	+8.844	549.324
422 19-1	127	Altersteilzeitzuschläge <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	1.548
427 05-3	127	Beschäftigungsentgelte für Hilfskräfte im Rahmen der Lernmittelausleihe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0707-111 88 und 0707-119 88.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
427 11-8	127	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen / Praktikanten <i>Übertragbar.</i>	—	173	164	+9	204
427 21-5	127	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	6.023	5.859	+164	3.051
427 29-0	127	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	5.153	4.934	+219	4.920
427 39-8	127	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz <i>Übertragbar.</i>	—	6	194	-188	6
428 01-7	127	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	15.185
428 03-3	127	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	13

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 23

Einnahmen der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven aus Schülerentgelten gem. MK-Erlass vom 23.06.2004 – Nds. MBl. S. 457, SVBl. S. 356 – zuletzt geändert durch Erl. v. 10.04.2007 – Nds. MBl. S. 356 –.

Zu 111 24

Einnahmen der berufsbildenden Schulen aus Schülerentgelten für das Projekt „Ausbildung-Plus“.

Zu 422 11

Für die 46 „Regionen des Lernens - berufsbildende Schule als Leitstelle eines regionalen Qualifizierungsnetzwerks“ und für die Zeit vom 1.8.2015 bis 31.7.2017 für regionale Jugendberufsagenturen sind bis zu 690 Anrechnungstunden bei Titel 422 11 enthalten. Jede berufsbildende Schule mit einer Leitstelle erhält bis zu 15 Anrechnungsstunden.

Aus dem Ansatz bei 422 11 wird u. a. auch der Schulversuch „Sprach- und Integrationsprojekt für jugendliche Flüchtlinge“ (Sprint) finanziert. Der Schulversuch sieht u. a. eine Kapitalisierung von Planstellen vor. Siehe Erläuterung zu Titel 547 11.

Für das Haushaltsjahr 2016 ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- Vollzug des Haushaltsvermerks „kw mit Ablauf des 31.07.2016“ für 120 Planstellen - AZKO -,
- Reduzierung um 23,03 VZE zum Abbau der Personalzuwächse,
- Verlagerung von 3 Planstellen und der entsprechenden Mittel nach Kapitel 0705 für die Einrichtung der Aufgabe Personalplanung für berufsbildende Schulen an der NLSchB,
- 10 zusätzliche Planstellen für die AZKO-Ausgleichsphase für geleistete Mehrarbeit der Lehrkräfte an beruflichen Gymnasien im Schuljahr 2014/2015,
- Kapitalisierung von 52 Planstellen einschließlich Mittelverlagerung von Titel 422 11 nach Titel 547 11 zur Beschäftigung von Verwaltungspersonal und DV-Administratoren über Dritte,
- Besoldungs- und Tarifänderungen.

Zu 427 05

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 01.01.2013 (SVBl. S. 30) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist.

Um Lehrkräfte von Verwaltungsarbeiten im Rahmen der Lernmitteleausleihe zu entlasten, können gem. Erl. v. 01.03.2012 Hilfskräfte mit Arbeitsverträgen beschäftigt werden.

Zu 427 29

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche sowie einzelne katholische Orden und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen stellen auf Grund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen berufsbildenden Schulen katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land. Es sind zur Zeit 112 katechetische Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen eingesetzt.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 428 01, 428 05 und 427 39

Für Beschäftigte nach § 53 NSchG.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 05-0	127	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	1.766
428 06-8	127	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	84
428 11-4	127	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	56.053
428 12-2	127	Entgelte der nur vorübergehend tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
428 27-0	127	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	6.750
452 01-5	127	Personalbezogene Nachzahlungen an die Sozialversicherungsträger	—	—	—	—	393
453 01-1	127	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung <i>Übertragbar.</i>	—	43	43	—	22
461 13-8	881	Auswirkungen der Altersteilzeit *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich.	—	1.035	1.035	—	—
518 01-6	127	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Übertragbar.</i>	—	42	42	—	33
526 01-9	127	Sachverständige <i>Übertragbar.</i>	—	20	20	—	14
526 02-7	127	Gerichts- und ähnliche Kosten <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	17
526 59-0	127	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	17
527 01-5	127	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Übertragbar.</i>	—	396	396	—	436
527 02-3	127	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	—	5
546 02-8	127	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	2
546 22-2	127	Verwaltungsausgaben der Schulen aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	1.166	1.167	-1	21
546 23-0	127	Verwaltungsausgaben der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar.</i>	—	6	—	+6	—
547 11-3	127	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	6.696	3.809	+2.887	6.444
633 11-7	127	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Beschäftigten gemäß § 53 Niedersächsisches Schulgesetz.

Zu 428 12

Für die Beschäftigung von Lehrkräften durch die Schulen auf Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes für Befristungen ohne Befristungsgrund für maximal zwei Jahre.

Zu 452 01

Zur Buchung der Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Nachversicherung von Beschäftigten.

Zu 461 13

Veranschlagt sind Mittel für die Kompensation der Auswirkungen der Altersteilzeit – Blockmodell – Freistellungsphase (vgl. Nr. 6 Allgemeine Bestimmungen).

Für den BBS-Bereich werden die Mittel, die in 2016 (rd. 20 VZE) für die Freistellungsphase benötigt werden, bei diesem Titel ausgewiesen.

Zu 518 01

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 546 22

16,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 22 sowie 66,67 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 24 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG den Schulen für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

Zu 546 23

33,33 v. H. der Einnahmen bei Titel 111 23 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

Zu 547 11

Neben den nicht aufteilbaren sächlichen Verwaltungsausgaben sind im Rahmen der Budgetierung auch Mittel für Fort- und Weiterbildung sowie Reisekosten für Schulfahrten im Inland, Schüleraustausch- und Studienfahrten ins Ausland veranschlagt.

Weiterhin sind hier die Mittel für 52 kapitalisierte Vollzeiteneinheiten (VZE) zur Finanzierung von Verträgen zur Beschäftigung von Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung und DV-Administration veranschlagt.

Im Rahmen des Schulversuchs „Sprint“ können zur Erprobung eines neuen pädagogischen und organisatorischen Konzeptes für zugewanderte Jugendliche vertragliche Verpflichtungen mit Dritten eingegangen werden. Die Finanzierung erfolgt bei Bedarf aus den zu kapitalisierenden Planstellen.

Zu 633 11

Gem. § 112 a NSchG können die Schulen das Budget des Landes (§ 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG) und das des Schulträgers (§ 111 Abs. 1 NSchG) gemeinsam bewirtschaften. § 112 a NSchG ermächtigt die Landesregierung, Näheres zum gemeinsamen Budget durch Verordnung zu regeln.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 22-2	127	Erstattungen von Schülerentgelten an kommunale Schulträger <i>Übertragbar.</i>	—	1.167	1.167	—	1.079
671 11-6	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen <i>Übertragbar.</i>	—	44	42	+2	43
671 12-4	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Nds. Landesforsten (AöR) <i>Übertragbar.</i>	—	130	124	+6	112
686 01-6	127	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften von der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven <i>Übertragbar.</i>	—	18	17	+1	18
812 01-1	127	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen durch Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	149	149	—	208
981 07-7	891	Abführungen an 1321 - 381 07 für Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	128	92	+36	92
Abschluss Kapitel 0720							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		7.018	7.000	+18	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		7.018	7.000	+18	
		4 Personalausgaben	—	665.054	655.990	+9.064	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	8.357	5.465	+2.892	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.359	1.350	+9	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	149	149	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	128	92	+36	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	675.047	663.046	+12.001	
		Zuschuss		668.029	656.046	+11.983	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 11

Für Erstattungen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als finanziellen Ausgleich in den Fällen, wenn Bedienstete der Kammer an landwirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen unterrichten.

Zu 671 12

Für die Beschulung im Splitterberuf Forstwirt/-in in der Landesfachklasse in Blockform des Landkreises Northeim durch Bedienstete aus dem Bereich der Nds. Landesforsten.

Zu 686 01

Beitrag des Landes Niedersachsen zu der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. in Bremen als der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz sowie Beiträge für die Mitgliedschaft für eine Lehrkraft aus dem Kollegium der Schule bei der Schiffbautechnischen Gesellschaft in Hamburg.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Zu 812 01

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Zu 981 07

Für die Abführung der für die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-8	154	Vermischte Einnahmen		55	25	+30	56
132 99-5	154	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
272 01-0	154	Sonstige Zuschüsse der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01.</i>		—	—	—	194
282 02-4	154	Zuschüsse für die Lehrerausbildung <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 02.</i>		—	—	—	1
A U S G A B E N							
422 01-2	154	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	10.100	9.639	+461	5.638
422 04-7	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 427 04 und 428 04. *** Im Bedarfsfall dürfen Studienreferendare/-innen zusätzlich eingestellt werden (s. Bedarfsnachweise), wenn in entsprechendem Umfang Lehrerstellen, Beschäftigungsvolumen und Budget im Kapitel 07 14 gesperrt werden.</i>	—	79.861	77.148	+2.713	75.598
422 19-5	154	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	1
427 01-4	154	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	193
427 04-9	129	Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 04. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	402
427 32-4	154	Entschädigungen für stundenweise beschäftigte Fachkräfte zur Ausbildung	—	10	10	—	9
427 39-1	154	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	154	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.342
428 03-7	154	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 04-5	129	Entgelte für Auszubildende <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 04. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	789
428 05-3	154	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	252
453 01-5	154	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	1	1	—	—
511 01-5	154	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	415	415	—	431

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 07 45

Die Ausbildung für die Lehrämter an Realschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Grund, Haupt- und Realschulen (auslaufend bis 31.12.2018) sowie für Sonderpädagogik erfolgt an 25 Studienseminaren – davon insgesamt 21 für die Bereiche Grund-, Haupt- und Realschulen und 4 für Sonderpädagogik.

Die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien erfolgt an 18 Studienseminaren an den Standorten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover (2), Hildesheim, Leer, Lüneburg, Meppen, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Stade, Stadthagen, Verden, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

Die Ausbildung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erfolgt an 7 Studienseminaren mit den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Stade.

Lehrkräfte für Fachpraxis werden bedarfsgerecht an Berufsbildenden Schulen eingestellt. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe. Für die Qualifizierung sind die Studienseminare für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen in Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Stade – in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen – zuständig.

Zu 427 04

Vergütungen für Lehrkräfte mit einer im Ausland absolvierten Lehrerausbildung, die an einem Anpassungslehrgang teilnehmen und in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen (entsprechend dem Niedersächsischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen – NBQFG – bzw. für Abschlüsse aus den EU-Mitgliedsstaaten entsprechend der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG – und § 39 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung – NLVO –).

Für jede/n Teilnehmer/-in an dem Anpassungslehrgang ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

Zu 428 04

Unterhaltsbeihilfen für in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land Niedersachsen stehende Personen mit der 1. Staatsprüfung für ein Lehramt oder mit einer gleichwertigen Prüfung, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst erfüllen (z. B. Ausländer/-innen).

Für jede im Ausbildungsverhältnis befindliche Person ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingestellten Beschäftigten im Verwaltungsdienst. Die hier zu buchenden Ausgaben sind gedeckt aus den nicht benötigten Mitteln der Beschäftigungsmöglichkeiten, deren ursprünglich Beschäftigte keine Entgelte erhalten (z. B. infolge Beurlaubung).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
517 01-3	154	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	498	538	-40	489
518 01-0	154	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.835	1.814	+21	1.642
518 02-8	154	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	81	81	—	93
519 01-6	154	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	10	10	—	48
525 01-6	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	169	169	—	176
526 02-0	154	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	1	1	—	4
527 01-9	154	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	3.694	3.674	+20	3.816
527 02-7	154	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	2	2	—	5
546 01-3	154	Vermischte Ausgaben	—	4	4	—	3
546 02-1	154	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	—	3
546 03-0	154	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	20
547 01-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit EU-Programmen stehen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 01.</i>	—	—	—	—	107
547 02-8	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Lehrerausbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 02.</i>	—	—	—	—	1
812 01-5	154	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	40	60	-20	77
916 01-5	861	Zuführung an 51 32 - 359 11 zur Refinanzierung des Sondervermögens LFN	—	10	—	+10	—
981 07-0	891	Abführung an 13 21 - 381 07	—	663	658	+5	658
		Titelgruppe(n)					
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99.</i>	(—)	(339)	(339)	(—)	(330)
511 99-6	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	150	150	—	168
518 98-2	154	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	—	—	—	0
518 99-0	154	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	—
525 98-9	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu 517 01

Die Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Berufsbildenden Schulen, das Studienseminar für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sind gemeinsam in einem landeseigenen Gebäude in Stade untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind bei Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Celle für das Lehramt an Gymnasien und das Studienseminar Celle für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen sind in dem Behördenhaus Celle II untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind bei Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen sowie das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in dem Behördenzentrum "Braunschweig-Weststadt" untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Oberfinanzdirektion – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Nordhorn für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen ist in dem Behördenhaus „Schilfstraße 6“ untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Zu 518 01

Für die Anmietung von Liegenschaften für die Studienseminare in Aurich und Buchholz (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen), in Wolfsburg (Lehramt an Gymnasien) sowie in Hannover (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Berufsbildenden Schulen sowie für Sonderpädagogik) sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zu Verfügung.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	770	—	—	770
2017	770	—	—	770
2018	770	—	—	770
2019	708	—	—	708
2020 ff.	7.584	—	—	7.584
Summe	10.602	—	—	10.602

Zu 527 01

Für das ausbildende Personal einschließlich Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie für die auszubildenden Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst (im Rahmen der Ausbildung und für Seminarkonferenzen).

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch die aus diesem Kapitel besoldeten bzw. vergüteten Personen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die diesem Personenkreis in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 916 01

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik ist im Behördenzentrum Braunschweig-Weststadt (Dienstgebäude Ludwig-Winter-Straße 2) untergebracht.

Die eingesparten Mietkosten werden zur Refinanzierung des Sondervermögens LFN an das Kapitel 51 32 abgeführt.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 98/99

Die Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik bestimmt.

Die Mittel für die IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software sind auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 14.12.2010 im Einzelplan 03 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 99-7	154	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-3	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	126	126	—	128
538 99-1	154	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	1	1	—	0
547 99-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	1
812 99-6	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	60	60	—	32
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	—		10	-10	
		Abschluss Kapitel 0745					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		55	25	+30	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		55	25	+30	
		4 Personalausgaben	—	89.972	86.798	+3.174	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	6.990	6.989	+1	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	100	120	-20	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	673	668	+5	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	97.735	94.575	+3.160	
		Zuschuss		97.680	94.550	+3.130	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
519 11-9	199	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der betrieblichen Einbauten <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	—	4
519 12-7	199	Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche Liebenburg <i>Übertragbar.</i>	—	22	22	—	—
684 31-4	199	Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen	—	35.665	34.896	+769	33.983
684 32-2	199	Zuschuss an die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	—	—	10	-10	—
684 33-0	199	Staatsleistungen an die Diözesen	—	8.949	8.756	+193	8.526
684 34-9	199	Zuschuss an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen	—	2.404	2.352	+52	2.318
684 35-7	199	Zuschuss an den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen	—	389	381	+8	375
684 37-3	199	Staatsleistungen an den Humanistischen Verband Niedersachsen	—	246	241	+5	234
684 39-0	199	Leistung an die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland	—	6	6	—	5
684 40-3	199	Zuschuss an die Landesverbände der Muslime in Niedersachsen e.V. (Schura) und die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe (Maßnahme) darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	800 —	200	—	+200	—
684 41-1	199	Zuschuss an die Alevitische Gemeinde Deutschland <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe (Maßnahme) darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	400 —	100	—	+100	—
684 42-0	199	Zuschüsse an sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe (Maßnahme) darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i> <i>*** Die VE darf nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT in Anspruch genommen werden.</i>	400 —	100	—	+100	—
894 11-4	199	Zuschüsse für Investitionen der Jüdischen Gemeinde	—	45	—	+45	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 519 12

Für die Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche in Liebenburg aufgrund § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages vom 9.5.1974. Nach Art. 16 des Konkordats vom 26.2.1965 und § 10 der Anlage zum Konkordat verzichtet die Diözese Hildesheim auf Ansprüche gegen das Land Niedersachsen, die sich auf die Diözesangebäude und -grundstücke beziehen. Zum Ausgleich überträgt das Land das Eigentum an diesen Gebäuden und Grundstücken auf die Diözese. Eine Eigentumsübertragung entfällt, wenn nur Teile staatlicher Gebäude kirchlich genutzt werden; die gegenseitigen Ansprüche sollen dann durch Einzelvereinbarungen geregelt werden. Das früher im Eigentum des Landes Niedersachsen stehende, inzwischen verkaufte Schloss Liebenburg wird zu 2/5 von der Diözese Hildesheim für kirchliche Zwecke genutzt (röm.-kath. Schlosspfarrkirche Liebenburg). Nach § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages obliegt die bauliche Unterhaltung dieses Teiles des Schlosses Liebenburg bis zu ihrer Ablösung weiterhin dem Lande Niedersachsen.

Zu 684 31

Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 19. 3. 1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 159). Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 19. 3. 1955 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Nach einem zwischen den Landeskirchen vereinbarten Schlüssel entfallen auf die

	2016 Tsd. EUR
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	23.885
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	4.417
Ev.-luth. Kirche in Oldenburg	3.608
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	3.269
Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	486
Zusammen	35.665

Zu 684 33

Dotation und Zuschuss für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. 2. 1965 (Nds. GVBl. 1965 S. 192). Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 des Konkordats vom 26. 2. 1965 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Nach einem zwischen den Diözesen vereinbarten Schlüssel entfallen auf

	2016 Tsd. EUR
die Diözese Hildesheim	3.850
die Diözese Osnabrück	3.366
das Bischöflich-Münstersche Offizialat in Vechta	1.733
Zusammen	8.949

Zu 684 34

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und den jüdischen Gemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

Zu 684 35

Zuschuss zu den Ausgaben des Landesverbandes Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen und seinen Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 8.1.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 234) zur Änderung des Vertrages vom 3.1.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 317). Die Landesleistung ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

Zu 684 37

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen (jetzt Humanistischer Verband Niedersachsen) vom 8. 6. 1970. Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 8. 6. 1970 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Zu 684 39

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Norddeutschland vom 26. 1. 1978, geändert durch Vertrag vom 9. 8. 1993 (Nds. MBl. 1994 S. 453). Die Staatsleistung wird letztmals im Jahre 2022 gezahlt (gleitender Ausstieg).

Zu 684 40

Belastung durch VE				
der Haus-halts-jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	—	—	—	—
2017	—	—	200	200
2018	—	—	200	200
2019	—	—	200	200
2020 ff.	—	—	200	200
Summe	—	—	800	800

Zu 684 41

Belastung durch VE				
der Haus-halts-jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	—	—	—	—
2017	—	—	100	100
2018	—	—	100	100
2019	—	—	100	100
2020 ff.	—	—	100	100
Summe	—	—	400	400

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 42

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE	durch die 2015 ausgebrachte VE	durch die 2016 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2016	—	—	—	—
2017	—	—	100	100
2018	—	—	100	100
2019	—	—	100	100
2020 ff.	—	—	100	100
Summe	—	—	400	400

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015 1000 EUR	Ansatz 2016 1000 EUR	Ansatz 2015 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2014 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0765					
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	26	26	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.600	48.059	46.642	+1.417	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	45	—	+45	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.600	48.130	46.668	+1.462	
		Zuschuss	—	48.130	46.668	+1.462	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 62-4	271	Einnahmen aus Teilnehmerbeträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 63-2	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	—
119 68-3	271	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	15
119 69-1	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	—
119 73-0	271	Rückflüsse aus Zuwendungen und Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		—	—	—	—
119 74-8	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		—	—	—	60
119 75-6	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	3
119 76-4	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	—
119 77-2	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		—	—	—	—
119 78-0	271	Einnahmen aus Zinsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78.</i>		—	—	—	—
282 68-1	271	Sonstige Zuschüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	11
334 74-6	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		—	—	—	15.399
334 77-0	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77.</i>		—	—	—	12.432
334 78-9	271	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78.</i>		18.543	—	+18.543	—
A U S G A B E N							
633 10-7	271	Besondere Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 10, 633 11, Ausgabetitelgruppe 67 und Ausgabetitelgruppe 70.</i>	—	108.400	129.000	-20.600	77.627
633 11-5	271	Sonstige Zuweisungen für die Kindertagespflege an Gemeinden (GV) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	—	51.500	50.702	+798	23.148
684 01-1	271	Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE)	—	95	95	—	89

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0774

Zu 633 10

Veranschlagt sind die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) zu leistenden Finanzhilfen des Landes für Personalausgaben gem. §§ 16, 16 a und 18 (1) KiTaG und besondere Finanzhilfen gem. § 21 (2) KiTaG als Ausgleich für die Freistellung von Gebühren und Entgelten im letzten Kindergartenjahr (Titel 633 10).

Die bei der TGr. 67 (für Kinder unter drei Jahren) und bei der TGr. 70 (für Kinder ab drei Jahren) veranschlagten Mittel beinhalten sowohl die bislang geleisteten Finanzhilfen für Tageseinrichtungen, als auch die in § 16 a KiTaG geregelten Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben für Plätze unter Dreijähriger in Kindertagesstätten (erhöhte Finanzhilfepauschale) sowie beim Titel 633 11 für den Bereich der Kindertagespflege.

Zu 684 01

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE) ist die Interessenvertretung der Elterninitiativen auf Landesebene in Niedersachsen und Bremen.

Es wird eine Zuwendung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Personalausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Rechtliche Grundlage:

§§ 25, 74, 85 KJHG, § 75 SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	89	89	89	89	95	95	95	95	95
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					95	95	95	95	95

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1997

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen

Zielgruppe:

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (lagE)

Durchschnittliche Förderhöhe:

95.000,00 EUR

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(25)	(25)	(—)	(25)
427 62-0	271	Entschädigung an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	25	25	—	25
527 62-5	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 62-6	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
TGr. 63		Förderung qualitätssteigernder Maßnahmen im frühkindlichen Bereich <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 63.</i>	(—)	(—)	(1.000)	(-1.000)	(990)
525 63-0	271	Aus- und Fortbildung	—	—	1.000	-1.000	990
526 63-7	271	Sachverständige	—	—	—	—	—
527 63-3	271	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 63-4	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 63-8	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
684 63-1	271	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 67		Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	(—)	(270.206)	(—)	(+270.206)	(—)
633 67-0	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	81.737	—	+81.737	—
684 67-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	188.469	—	+188.469	—
TGr. 68		Bildung im Elementarbereich <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 68 und 282 68.</i>	(—)	(474)	(480)	(-6)	(359)
547 68-5	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	51
633 68-9	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	75	75	—	15
684 68-2	271	Zuschüsse an Sonstige	—	389	395	-6	293
TGr. 69		Förderung von Projekten im Bereich der Kindertagesstätten <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 69.</i>	(—) (141)	(141)	(186)	(-45)	(374)
427 69-8	271	Entgelte für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	12

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Veranschlagt sind Mittel u. a. für konkrete Maßnahmen und Modellprojekte sowie für den Ausbau der frühkindlichen Betreuung und Bildung insbesondere für unter Dreijährige und auch Maßnahmen des überörtlichen Trägers (Förderung des Niedersächsischen Kindertagepflegebüros).

Die Umsetzung eines erweiterten und präzisierten Bildungsauftrages im Kindergarten soll unterstützt werden. Dabei sollen die Eckpunkte des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigt werden. Zentrale Ansatzpunkte dabei sind u. a. praxisunterstützende Maßnahmen zur Qualitätssicherung und ein Programm zur Stärkung der Elternarbeit bei der Sprachförderung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation von Kindergarten und Grundschule.

Zu Titelgruppe 69

Modellvorhaben und Projekte in Kindertagesstätten, derzeit insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2016 2015	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 69-0	271	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	— 141	141	186	-45	2
526 69-6	271	Sachverständige	—	—	—	—	—
547 69-3	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	21
633 69-7	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	224
671 69-6	271	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	0
684 69-0	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	116
TGr. 70		Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder ab drei Jahren <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 10.</i>	(—)	(205.776)	(443.646)	(-237.870)	(393.542)
633 70-0	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	61.733	153.055	-91.322	117.443
684 70-4	271	Zuschüsse an Sonstige	—	144.043	290.591	-146.548	276.099
TGr. 73		Sprachförderung im Elementarbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 73.</i>	(—)	(12.000)	(6.161)	(+5.839)	(5.000)
525 73-8	271	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
633 73-5	271	Zuweisungen an Gemeinden	—	12.000	6.161	+5.839	5.000
684 73-9	271	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 74		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 74 und 334 74.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(15.666)
883 74-0	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	15.666
TGr. 75		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Kofinanzierung des Landes 2008 - 2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 75.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(867)
883 75-8	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	—	—	—	867

ERLÄUTERUNGEN

Zu 525 69

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	—	141	—	141
2017	—	—	—	—
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	141	—	141

Zu Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

Systematische Sprachförderung und Sprachbildung im Elementarbereich

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich (Erl. d. MK v. 02.05.2011, Nds. MBl. S. 359, zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 10.03.2015, Nds. MBl. S. 386)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	4.541	3.746	5.581	5.001	6.161	12.000	12.000	12.000	6.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					6.161	12.000	12.000	12.000	6.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2003, die neue Richtlinie gilt ab 01.05.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Integration und Vorbereitung auf Schulbesuch der Zielgruppe, Erwerb der deutschen Sprache im Elementarbereich.

Zielgruppe:

Alle Einrichtungen mit ihren jeweiligen Gruppen und darüber hinaus Kinder bei denen ein erhöhter Sprachförderbedarf besteht.

Durchschnittliche Förderhöhe: _____

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 73

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	6.000	—	—	6.000
2017	6.000	—	—	6.000
2018	—	—	—	—
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	12.000	—	—	12.000

Zu Titelgruppe 74

Der Bund gewährt den Ländern in den Jahren 2008 – 2013 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 18.10.2007 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 2,15 Mrd. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 214 Mio. EUR).

Mit dem Investitionsprogramm soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege unterstützt werden.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung gewährt.

90 v. H. der zur Umsetzung erforderlichen Mittel werden seitens des Bundes zur Verfügung gestellt; durch das Land erfolgt die Kofinanzierung in Höhe von 5 v. H. (TGr. 75).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen für den Zeitraum 2008 – 2013 (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.04.2008, Nds. MBl. S. 532)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	31.532	39.978	35.340	15.667	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Ausgaben für Investitionsförderungen dürfen nur zur Kofinanzierung der Bundesmittel (TGr. 74) im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 geleistet werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen (Kofinanzierung) im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen für den Zeitraum 2008 – 2013 (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.04.2008, Nds. MBl. S. 532)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	1.718	2.221	1.964	867	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2016 2015	2016	2015	- = weniger	2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
TGr. 76		Landesprog. z. weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagepflege <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 76.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(12.095)
883 76-6	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	—	—	—	12.095
893 76-1	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 77		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 77 und 334 77.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(12.420)
883 77-4	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	—	—	—	12.420
TGr. 78		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015-2018 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 78 und 334 78.</i>	(—) (50.994)	(18.543)	(—)	(+18.543)	(—)
883 78-2	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	— 50.994	18.543	—	+18.543	—
893 78-8	271	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Bundesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(22)	(22)	(—)	(—)
547 90-1	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzli- chen Anteils an der Spielbankabgabe (hier 21.750 EUR) geleistet werden.</i>	—	22	22	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 77

Nach dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 250), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes vom 12.12.2013 (BGBl. I S. 4118), gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 2013 – 2014 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 580,5 Mio. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 54,7 Mio. EUR - 30,074 Mio. EUR für 2013 und 24,606 Mio. EUR für 2014).

Mit dem Investitionsprogramm soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege unterstützt werden, um den ab 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren gewährt.

Die nach § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes geforderte Kofinanzierung wird durch Landesmittel (aus Kap. 0774 TGr. 76) sowie durch kommunale Mittel (Eigenanteile im Rahmen der Finanzierungspläne) sicher gestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RdErl. d. MK v. 16.02.2015, Nds. MBl. S. 903)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	1.700	12.421	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2012

Befristung:

Nein Ja, bis 31.10.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppe 78

Nach dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2411) gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 2015 – 2018 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 550,0 Mio. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 51,0 Mio. EUR – 18,543 Mio. EUR für 2016, 23,179 Mio. EUR für 2017 und 9,272 Mio. EUR für 2018).

Mit dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege weiter unterstützt werden, um den ab 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren gewährt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 78

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Erl. d. MK v. 16.02.2015, Nds. MBl. S. 903)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Ist)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	18.543	23.179	9.272	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	18.543	23.179	9.272	0
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.04.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 883 78

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2016	—	18.543	—	18.543
2017	—	23.179	—	23.179
2018	—	9.272	—	9.272
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	50.994	—	50.994

Zu Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605) zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mittel sind vorgesehen für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten.

Weiterhin sind Mittel im Kapitel 0573 TGr. 90 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0774					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		18.543	—	+18.543	
		Summe der Einnahmen		18.543	—	+18.543	
		4 Personalausgaben	—	25	25	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	173	1.218	-1.045	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	141	648.441	630.074	+18.367	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	18.543	—	+18.543	
			50.994				
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	667.182	631.317	+35.865	
			51.135				
		Zuschuss		648.639	631.317	+17.322	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-9	153	Vermischte Einnahmen		—	—	—	4
A U S G A B E N							
422 17-0	153	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung gem. § 20 BeamtStG zugewiesen sind.	—	171	166	+5	162
684 03-4	153	Finanzhilfe an die "Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten" <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 0702-671 01.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	2.642	2.682	-40	3.055
684 11-5	153	Zuschüsse für die Gedenkstätte Bergen-Belsen	—	—	—	—	—
894 03-9	153	Zuschüsse für Investitionen in der Gedenkstätte Bergen-Belsen	—	—	—	—	—
894 04-7	153	Zuschüsse für investive Maßnahmen zur Förderung regionaler Gedenkstätten	— 3.000	1.000	1.000	—	—
Abschluss Kapitel 0785							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				—	—	—	
4 Personalausgaben			—	171	166	+5	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	2.642	2.682	-40	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			— 3.000	1.000	1.000	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			— 3.000	3.813	3.848	-35	
Zuschuss				3.813	3.848	-35	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0785 allgemein:

Die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ wurde als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zum 01.12.2004 mit Sitz in Celle (GedenkStG - Nds. GVBl. 2004, Seite 494) gegründet.

Der Gedenkstättenbereich der zum 01.01.2005 aufgelösten ehemaligen Landeszentrale für politische Bildung (alt: Kapitel 0784) ist in die Stiftung als Aufgabe überführt worden.

Veranschlagt sind die Finanzhilfe gem. § 4 GedenkStG an die Stiftung sowie die Planstellen der Beamten der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Für das Tarifpersonal ist die Stiftung an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverträge eingetreten.

Zu 422 17

Veranschlagt sind Planstellen und Mittel für die Beamten des Gedenkstättenreferats der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Mit dem Vollzug der zu diesen Stellen ausgebrachten Haushaltsvermerke wächst die Finanzhilfe an die Stiftung bei Titel 684 03 entsprechend auf.

Zu 684 03

Schadensfälle, für die keine Versicherungen bestehen, werden aus Haushaltsmitteln des Landes gedeckt. Die Stiftung hat dabei aus ihren Mitteln einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch 5.000 Euro im Haushaltsjahr selbst zu finanzieren.

Veranschlagt sind die erforderlichen Ausgaben, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit Landesmitteln gedeckt werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Sach- und Personalausgaben für die nachstehenden Aufgaben, die vom Gedenkstättenreferat der ehemaligen NLpB bereits in der Vergangenheit wahrgenommen wurden:

- Erhalt und Gestaltung der Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel,
- Unterstützung der Forschung über das historische Geschehen – insbesondere über die Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933–1945 – auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen,
- Förderung der Gedenkstättenarbeit,
- Fortführung des „Internationalen Jugendworkcamps“,
- Fahrten zu NS-Gedenk- und Dokumentationsstätten auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen.

Zu 684 11

Ausgaben für Projekte der Gedenkstätte Bergen-Belsen, die je zur Hälfte vom Land und vom Bund gefördert werden.

Zu 894 04

Veranschlagt sind Ausgaben für investive Maßnahmen zur Förderung regionaler Gedenkstätten (für Sanierungs- und Neugestaltungsmaßnahmen sowie Gestaltung von Ausstellungen).

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2014 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2015 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2016	—	1.000	—	1.000
2017	—	1.000	—	1.000
2018	—	1.000	—	1.000
2019	—	—	—	—
2020 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.000	—	3.000

Einzelplan 07 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2016 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2015	+ = mehr - = weniger	Ist 2014
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 07					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		9.811	9.753	+58	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.525	2.524	+1	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		18.543	—	+18.543	
		Summe der Einnahmen		30.879	12.277	+18.602	
		4 Personalausgaben	—	4.486.776	4.386.456	+100.320	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	28.184 27.241	44.681	39.014	+5.667	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.600	1.063.158	1.031.496	+31.662	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— 63.219	53.351	22.297	+31.054	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-13.730	4.125	-17.855	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	29.784 90.460	5.634.236	5.483.388	+150.848	
		Zuschuss		5.603.357	5.471.111	+132.246	